

Verzeichnis

der vom

Steiermärkischen Landtage

gefaßten

Beschlüsse.

Behnte Landtagsperiode.

—
II. Session.

—
1913.



Behnte Landtagsperiode.

II. Session.

Beschlüsse.

7. Sitzung am 11. Oktober 1913.

1. (Z. 44.923/II.)

Der Landtag beschließt:

Die ganze Landesversammlung wählt zum Landes-Ausschuß-Beisitzer den Abgeordneten Dr. Wilhelm Edlen von Kaan. Dr. Wilhelm Edler von Kaan, Wahl zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

2. (Z. 44.924/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Abgeordneten der Wählerklasse der Landgemeinden und die Abgeordneten der im § 9 der Landtagswahlordnung unter Punkt 5 bis 10 angeführten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse wählen zum Landes-Ausschuß-Beisitzer den Abgeordneten Dr. Karl Berstovšek. Dr. Karl Berstovšek, Wahl zum Landes-Ausschuß-Beisitzer.

10. Sitzung am 15. Oktober 1913.

3. (Z. 44.925/II.)

Der Landtag beschließt:

Die ganze Landesversammlung wählt zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Wilhelm Edlen von Kaan den Abgeordneten Rudolf Foest. Rudolf Foest, Wahl zum Landes-Ausschuß-Beisitzer = Ersatzmann.

4. (Z. 44.926/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Abgeordneten der Wählerklasse der Landgemeinden und die Abgeordneten der im § 9 der Landtagswahlordnung unter Punkt 5 bis 10 angeführten Wahlbezirke der allgemeinen Wählerklasse wählen zum Ersatzmann für den Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Karl Berstovšek den Abgeordneten Dr. Franz Jančovič. Dr. Franz Jančovič, Wahl zum Landes-Ausschuß-Beisitzer-Ersatzmann.

Anmerkung: Die arabischen Zahlen bedeuten die Einreichungs-Protokolls-Nummern des Landes-Ausschusses und die römischen Zahlen bedeuten die Referatsbezeichnung.

5.

(Z. 44.927/I.)

Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier.

Der Landtag beschließt:

I. Nachstehendes Gesetz:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Juni 1910, L.=G.= und V.=Bl. Nr. 54, betreffend die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier, abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 14. Juni 1910, L.=G.= u. V.=Bl. Nr. 54, betreffend die Einhebung einer Landesaufgabe auf den Verbrauch von Bier, wird abgeändert, wie folgt:

§ 1.

Das im Lande Steiermark zum Verbräuche gelangende Bier unterliegt einer Landesaufgabe von 4 K für den Hektoliter.

Bei der Vorschreibung werden Bruchteile über 0,5 als ganze Heller gerechnet.

Artikel II.

1. Personen, welche den Ausschank oder Verschleiß von nicht selbst erzeugtem Bier auf eigene Rechnung gewerbmäßig betreiben (Unternehmer von selbständigen Bierniederlagen, Gastwirte, Flaschenbierfüller u. dgl.) sowie Private (§ 2, Z. 2 und 3) sind, wenn sie am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des vorliegenden Gesetzes im Geltungsgebiete dieses Gesetzes einen Biervorrat von mehr als zwei Hektoliter an nicht selbsterzeugtem Biere besitzen, verpflichtet, die Menge und den Aufbewahrungsort des Bieres den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen behufs amtlicher Erhebung des Biervorrates spätestens fünf Tage nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes schriftlich anzumelden und die für den Vorrat abzüglich zwei Hektoliter entfallende Nachtragsaufgabe von 2 K pro Hektoliter binnen acht Tagen nach erfolgter Vorschreibung zu entrichten, wobei die Bestimmung des § 10 des Gesetzes vom 14. Juni 1910, L.=G.= u. V.=Bl. Nr. 54, auch für diese Aufgabebeträge gilt. Die vorbezeichneten Personen sind verpflichtet, den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen die Kontrollierung der Richtigkeit der Vorratsanmeldung durch vollständige oder stichprobenweise Erhebung und Überprüfung der Vorräte zu gestatten.

2. Die Bierbrauereiunternehmer sind verpflichtet, bis längstens fünf Tage nach dem Wirksamkeitsbeginne des Gesetzes eine detaillierte Nachweisung über die am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes in ihren Unternehmungen (in den Gär- und Lagerkellern und sonstigen Aufbewahrungsräumen) sowie die in ihren außerhalb der Brauerei, jedoch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegenen, auf eigene Rechnung betriebenen Bierniederlagen vorhandenen Biervorräte (getrennt nach Faß und Flaschen) den im Vollzugswege zu bestimmenden Organen in einfacher Ausfertigung zu überreichen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt 14 Tage nach der Kundmachung der Vollzugsvorschrift, jedoch nicht vor 1. Jänner 1914 in Kraft.

Artikel IV.

Die Durchführungsverordnung wird von der k. k. steiermärkischen Statthaltereie im Einvernehmen mit der k. k. Finanz-Landes-Direktion und dem Landes-Ausschusse des Herzogtumes Steiermark erlassen.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministern beauftragt.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, besonders formaler Natur im eigenen Wirkungsbereiche vorzunehmen, sofern dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanction erforderlich erscheint.

6.

(Z. 44.928/IV.)

Der Landtag beschließt:

Zur Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark wird ein Betrag von 1.200.000 K vorläufig für das Jahr 1914, beziehungsweise bis zur endgültigen Neuregelung der Lehrergehalte angewendet.

Über die Verteilung des Betrages und die Art der Auszahlung hat der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes-Schulrate das Nötige zu veranlassen.

Teuerungszulagen an die Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark.

7.

(Z. 44.929/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, den pensionierten Lehrpersonen sowie jenen Lehrerswitwen, die derzeit weniger als 800 K Pension beziehen, zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage Unterstützungsbeiträge zuzuwenden und zu diesem Zwecke den Höchstbetrag von 100.000 K in Anspruch zu nehmen, sobald durch die zu gewärtigenden staatlichen Mehrüberweisungen die Bedeckung hierfür vorhanden sein wird. Die Art der Verteilung und Auszahlung wird dem Landes-Ausschusse übertragen.

Unterstützungsbeiträge an pensionierte Lehrpersonen und Lehrerswitwen.

8.

(Z. 44.930/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, aus dem zu gewärtigenden Mehrbetrage der staatlichen Überweisungen den Religionslehrern an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für die Zeit vom 1. Jänner 1914 bis zur Neuregelung ihrer Bezüge eine im entsprechenden Verhältnisse zu den Zulagen für die Lehrer sinngemäß zu berechnende Erhöhung ihrer Remunerationen anzuweisen.

Erhöhung der Remunerationen der Religionslehrer an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

11. Sitzung am 16. Oktober 1913.

9.

(Z. 44.931/IV.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit der § 17 des Gesetzes vom 8. Jänner 1870, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 19, betreffend die Realschulen, abgeändert wird.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

Gesetz, Abänderung des § 17 des Gesetzes vom 8. Jänner 1870, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 19, betreffend die Realschulen.

Artikel I.

Der § 17 des Gesetzes vom 8. Jänner 1870, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 19, betreffend die Realschulen, tritt in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat künftighin zu lauten, wie folgt:

„Semestral- und Jahresprüfungen finden für öffentliche Schüler nicht statt.

Am Schlusse eines jeden Semesters erhält jeder Schüler ein Schulzeugnis.

Die Bestimmungen über die Form der Schulzeugnisse werden im Verordnungswege erlassen.

Auf Grund der Gesamtleistungen eines Schülers während des Schuljahres entscheidet die Lehrerkonferenz über das Vorrücken desselben in den nächsthöheren Jahrgang.

Wenn ein sicheres Urteil über die Reife eines Schülers zum Aufsteigen in die höhere Klasse nicht gefällt werden kann, wird in Gegenwart des Direktors eine Versekungsprüfung gehalten.

Besteht das Hindernis der Versekbarkeit in den ungenügenden Leistungen in einem einzigen Gegenstande, so kann dem Schüler die Erlaubnis zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung vor Beginn des neuen Schuljahres erteilt werden, von deren günstigem Erfolge das Vorrücken in die höhere Klasse abhängt.

Wenn jedoch auf der Unterstufe der Realschule ein Schüler in einem Sprachfache, in der Mathematik oder in der Geometrie und dem geometrischen Zeichnen die Note ‚nicht genügend‘ erhält, aber nach Ansicht der Lehrerkonferenz die geistige Reife für die folgende Klasse besitzt, kann derselbe für ‚im allgemeinen‘ zum Aufsteigen geeignet erklärt werden, jedoch mit dem besonderen Beifügen, daß, falls er in der darauffolgenden Klasse in dem betreffenden Gegenstande die Note ‚nicht genügend‘ erhalten sollte, er diese Klasse unbedingt zu wiederholen haben wird.“

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister für Kultus und Unterricht betraut.

10.

(3. 44.932/IV.)

Reorganisation der Landes-
Berg- und Hütten Schule in
Leoben.

Der Landtag beschließt:

1. Das Organisations-Statut der Landes-Berg- und Hütten Schule in Leoben (Beilage A) wird zur Kenntnis genommen.

2. Die Einführung des Unterrichtes nach diesem Statute ab 1. Oktober 1911 und die dadurch bedingten Maßnahmen des Landes-Ausschusses insbesondere die Systemisierung einer weiteren Lehrstelle und einer zweiten Dienerstelle werden nachträglich genehmigt.

Beilage A.

Statut

der steiermärkischen Landes-Berg- und Hütten Schule in Leoben.

§ 1.

Die Landes-Berg- und Hütten Schule zerfällt in zwei getrennte Abteilungen, u. ziv.:

A.

Die Berg Schule.

B.

Die Hütten Schule.

Organisation.

§ 2.

1. Vorbereitungskurs.
2. Steigerkurs.
3. Marktscheidergehilfenkurs.

1. Vorbereitungskurs.
2. Vorkurs.
3. Fachkurs.

Zweck der einzelnen Kurse.

§ 3.

1. Vorbereitungskurs (gemeinsam): Das Ziel des Unterrichtes ist die Vorbereitung befähigter Berg-, bezw. Hüttenarbeiter zum Eintritte in den Steigerkurs, beziehungsweise in den Hütten-Vorkurs.

2. Steigerkurs.

Das Ziel des Unterrichtes ist die Heranbildung von entsprechend vorgebildeten, befähigten Bergarbeitern zu Steigern, Hutleuten, Obersteigern, Ober-Hutleuten usw.

3. Markfscheidergehilfenkurs.

Das Ziel des Unterrichtes ist die Fortbildung von Absolventen einer Steigerschule in der Markfscheidererei und Ausbildung derselben zu tüchtigen Hilfsarbeitern der Markfscheidererei.

2. Hütten-Vorkurs.

Das Ziel des Unterrichtes ist die Vorbereitung befähigter Hüttenarbeiter zum Eintritte in den Fachkurs der Hüttenchule.

3. Hütten-Fachkurs.

Das Ziel des Unterrichtes ist die Heranbildung von Aufsichtspersonale für das Hüttenwesen.

Unterrichtsdauer.

§ 4.

Zur Absolvierung der Bergschule im vollen Umfange ist einschließlich der Ferienzeiten eine Studiendauer von zwei Jahren vorgesehen. Der Unterricht beginnt am 1. Oktober und dauert bis Ende Juni jeden Jahres. Zur Absolvierung der Bergschule im vollen Umfange gehört:

A. Absolvierung des Vorbereitungskurses; derselbe beginnt am 1. Oktober und endet zu Weihnachten.

B. Absolvierung des Steigerkurses; dieser beginnt am 3. Jänner jeden Jahres und dauert bis 31. März des nächsten Jahres, wobei in die Zeit vom 1. Juli bis 1. Oktober jeden Jahres die Hauptferien fallen. Mit Absolvierung des Steigerkurses hat der Frequentant jene Befähigung nachgewiesen, welche für Absolventen einer Bergschule im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 12 ex 1894 (Gesetz über die Aufstellung von Betriebsleitern und Betriebsaufsehern beim Bergbaue) gefordert werden.

C. Absolvierung des Markfscheidergehilfenkurses; derselbe beginnt am 1. April und endigt am 30. Juni jeden Jahres. Die Absolvierung des Markfscheidergehilfenkurses ist für die Ausbildung zum Betriebsaufseher nicht obligatorisch.

Zur Absolvierung der Hüttenchule ist einschließlich der Ferienzeiten eine Studiendauer von zwei Jahren vorgesehen. Der Unterricht beginnt am 1. Oktober und dauert bis Ende Juni jeden Jahres.

Die Kurse werden abwechselnd abgehalten, so zwar, daß in dem einen Studienjahre ein Vorbereitungskurs samt Vorkurs, im darauffolgenden Jahre aber ein Fachkurs stattfindet.

Zahl der Schüler.

§ 5.

Im Vorbereitungskurs kann die Schülerzahl bis 40 betragen.

Die Zahl der Schüler im Steiger- und Marktscheidergehilfenkurs soll mit Rücksicht auf die notwendige individualisierende Art des Unterrichtes nicht größer als 30 sein. Deshalb müssen von den 40 Schülern des Vorbereitungskurses die Minderqualifizierten ausgeschieden werden.

Die Zahl der Schüler soll in einem Kurse mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse nicht höher als 10 sein.

Anmeldung.

§ 6.

Der Anmeldung zum Besuche der Schule, die auf besonderen Anmeldebögen erfolgen muß, sind beizufügen:

1. der Tauf- oder Geburtschein;
2. das letzte Schulzeugnis;
3. die Zeugnisse über die praktische Tätigkeit;
4. ein amtsärztliches Zeugnis über die Tauglichkeit für den Bergbau-, beziehungsweise Hütten- dienst;
5. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem die ganze Verwendung des Aufnahmzwerbers seit dem Austritte aus der Volksschule dargetan und mit Zeugnissen oder beglaubigten Abschriften erwiesen sein muß;
6. der Nachweis der erforderlichen Mittel für den Schulbesuch;
7. bei Bewerbern um ein landschaftliches Stipendium der Heimatschein zum Nachweise der Zuständigkeit nach Steiermark und das Mittellosigkeits-Zeugnis.

Die Anmeldung zum Eintritte hat bis längstens 31. März für die am 1. Oktober desjebenen Jahres beginnenden Kurse zu erfolgen.

Sämtliche Anmeldungen sind an die Direktion der Landes-Berg- und Hüttenchule zu richten, von welcher auch Anmeldebögen zu beziehen sind.

Aufnahmebedingungen.

§ 7.

In die Bergschule (bezw. Hüttenchule) werden in der Regel nur befähigte Arbeiter, welche eine Volksschule mit gutem Erfolge besucht, der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind und das 22. Lebensjahr zurückgelegt, das 30. aber noch nicht überschritten haben, aufgenommen.

Außerdem müssen diese Arbeiter eine vierjährige praktische Tätigkeit im Bergbaue (bezw. Hüttenwesen), darunter mindestens ein volles Jahr als selbständiger Arbeiter nachweisen.

Bei der Aufnahme sind in erster Linie Bewerber aus dem Kronlande Steiermark zu berücksichtigen.

Nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, d. i. dann, wenn der Bewerber ungeachtet seines höheren oder geringeren Alters, beziehungsweise einer kürzeren Dienstzeit dennoch in hervorragender Weise den vorgenannten Bedingungen in Bezug auf Schulbildung und Arbeitsfertigkeit entspricht, kann von der Direktion die teilweise Nachsicht bezüglich des Alters oder der vorgeschriebenen Dienstzeit bewilligt werden.

Vor dem vollendeten 18. Lebensjahre und ohne Nachweisung einer wenigstens einjährigen Dienstzeit als selbständiger Arbeiter oder nach dem vollendeten 35. Lebensjahre ist die Aufnahme jedoch unbedingt unzulässig.

A. Die Aufnahme in den Vorbereitungskurs wird von dem Erfolge einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht, zu welcher die Aufnahmewerber von der Direktion rechtzeitig vorgeladen werden. Die Aufnahmeprüfung findet in der Regel im Monate Juni statt.

Gegenstände dieser Prüfung sind: Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprachlehre.

B. Die Aufnahme in den Steigerkurs (bezw. Hütten-Vorkurs) bedingt in der Regel die erfolgreiche Absolvierung des unmittelbar vorhergegangenen Vorbereitungskurses. Ausnahmsweise können von der Direktion auch solche Bewerber unmittelbar in den Steigerkurs (bezw. Hütten-Vorkurs) aufgenommen werden, welche in einem früheren Termine den Vorbereitungskurs absolviert, oder ihre Befähigung durch eine besondere Prüfung erwiesen haben.

Gegenstand dieser Prüfung ist der gesamte Lehrstoff des Vorbereitungskurses.

C. Die Aufnahme in den Marktscheidergehilfenkurs bedingt in der Regel die Absolvierung des unmittelbar vorhergegangenen Steigerkurses. Ausnahmsweise kann von der Direktion die Aufnahme solcher Bewerber, welche den Steigerkurs in einem früheren Termine, oder eine andere Bergschule absolviert haben, bewilligt werden. Der Direktion steht es frei, die Aufnahme in den Marktscheidergehilfenkurs von einer Prüfung abhängig zu machen, die den Stoff des Steigerkurses mit besonderer Berücksichtigung der Marktscheidekunde umfaßt.

C. Die Aufnahme in den Hütten-Fachkurs bedingt in der Regel die erfolgreiche Absolvierung des unmittelbar vorhergegangenen Vorkurses. Ausnahmsweise können von der Direktion auch solche Bewerber unmittelbar in den Fachkurs aufgenommen werden, die in einem früheren Termine den Vorkurs absolviert haben.

Über die im Vorstehenden genannten Aufnahmeprüfungen werden keine Zeugnisse ausgestellt.

§ 8.

Die Ablegung einer der im § 7 genannten Prüfungen gewährt keinen Anspruch auf die Aufnahme in die einzelnen Kurse der Bergschule (bezw. Hüttenerschule).

Über die Aufnahme entscheidet die Direktion unter Berücksichtigung der Raum- und Unterrichtsverhältnisse der Schule, sowie der Zuständigkeit und Würdigkeit der Bewerber.

§ 9.

Bei der Aufnahme werden von jedem Schüler 2 Kronen Einschreibgebühr eingehoben.

§ 10.

Die Schüler sind verpflichtet, der vorgeschriebenen Unfallversicherung beizutreten.

Unterricht.

§ 11.

Der Unterricht wird mit steter Berücksichtigung des Zweckes der Bergschule praktisch, möglichst anschaulich und leicht faßlich gehalten und durch geologische Begehungen, Grubenbefahrungen, Marktscheideübungen, sowie durch Besuche von Werksanlagen unterstützt, worüber von den Schülern schriftliche Berichte zu erstatten sind.

Der Unterricht wird mit steter Berücksichtigung des Zweckes der Hüttenerschule möglichst faßlich und anschaulich gehalten und durch Exkursionen unterstützt, worüber von den Schülern schriftliche Berichte zu erstatten sind.

Die Unterrichtssprache ist deutsch.

§ 12.

Jeder Schüler hat die Zeit der Hauptferien durch praktische Verwendung bei einem Bergbaue (bezw. Hüttenwerke) auszufüllen und sich schließlich hierüber auszuweisen.

§ 13.

Der Unterricht wird während der ganzen Dauer des Schuljahres mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, sowie der sonstigen Ferialtage täglich abgehalten.

Ferialtage sind folgende:

1. die Hauptferien vom 1. Juli bis 1. Oktober;
2. die Weihnachtsferien vom 23. Dezember bis 3. Jänner;
3. die Osterferien vom Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;
4. die Pfingstferien vom Sonntag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten;
5. der Namenstag und Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers.

Prüfungen und Zeugnisse.

§ 14.

Die Schüler werden regelmäßig während des Schuljahres über den vorgetragenen Lehrstoff geprüft; die Prüfungsergebnisse werden von den Fachlehrern bei den Beratungen bekanntgegeben und im Klassenkataloge eingetragen.

Nach Abschluß des Unterrichtes werden aus allen Lehrfächern mit Ausnahme jener, welche Gegenstand der Hauptprüfung sind, von den Fachlehrern Einzelprüfungen abgehalten, die unter Berücksichtigung der während des Jahres erzielten Prüfungserfolge für die Note im betreffenden Gegenstände bestimmend sind.

Die Hauptprüfung für den Steigerkurs findet im Monat März statt und umfaßt nachstehende Gegenstände:

1. Bergbaukunde;
2. Marktscheidekunde;
3. Bergmaschinenlehre;
4. Geologie.

Die Hauptprüfung aus dem Marktscheidergehilfenkurs findet Ende Juni statt und erstreckt sich auf sämtliche Gegenstände dieses Kurses.

Die Hauptprüfung für den Hütten-Fachkurs findet im Monat Juni statt und umfaßt nachstehende Gegenstände:

1. Hüttenkunde;
2. Hüttenmaschinenkunde;
3. Hüttenchemie.

Die Prüfungen werden öffentlich abgehalten; der Landes-Ausschuß und die Mitglieder des Kuratoriums sind hiezu eingeladen.

§ 15.

Die Klassifikation wird nach den Leistungen der Schüler während des Schuljahres und den Ergebnissen der Prüfung festgesetzt.

Der Fortgang der Schüler in den einzelnen Gegenständen wird nach folgenden Abstufungen klassifiziert: Vorzüglich, sehr gut, gut, genügend, ungenügend.

Der im Laufe des Kurses an den Tag gelegte Fleiß der Schüler wird mit: Sehr fleißig, fleißig, nicht fleißig, das sittliche Verhalten mit: Vollkommen entsprechend, entsprechend, nicht entsprechend klassifiziert.

§ 16.

Offenbar unfähige oder nachlässige Schüler und solche von schlechter Ausführung können während des Kurses entlassen werden.

§ 17.

Die Wiederholung von Prüfungen bei ungenügendem Erfolge ist nur einmal, und zwar höchstens aus zwei Gegenständen gestattet. Der Termin für die Wiederholungsprüfungen wird vom Lehrkörper festgesetzt.

§ 18.

Es ist gestattet, einen Kurs einmal zu wiederholen.

§ 19.

über die Absolvierung des Steigerkurses, des Markscheidergehilfenkurses und des Hütten-Fachkurses werden Zeugnisse ausgestellt, aus welchen der Fortgang in den einzelnen Gegenständen, sowie der Fleiß und das sittliche Verhalten ersichtlich sind.

Schulgeld.

§ 20.

Das Schulgeld beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) für den Vorbereitungskurs | 10 K |
| b) für den Steigerkurs | 40 K |
| c) für den Markscheidergehilfenkurs | 20 K |

Das Schulgeld beträgt:

- | | |
|--|------|
| a) für den Vorbereitungskurs | 10 K |
| b) für den Vorkurs | 20 K |
| c) für den Fachkurs | 40 K |

für Schüler, die nach Steiermark zuständig sind.

Diese Beträge erhöhen sich für Schüler aus den übrigen österreichischen Kronländern um 50 Prozent und für Ausländer um 200 Prozent.

§ 21.

Eine Befreiung vom Schulgelde kann, und zwar bis zu einem Drittel der Schülerzahl in jedem Kurse, über Beschluß der Lehrerberatung mit Rücksicht auf die Dürftigkeit und Würdigkeit entweder zur Gänze oder teilweise erfolgen.

Schüler des Vorbereitungskurses, sowie Ausländer können vom Schulgelde nicht befreit werden.

Lehrmittel und Internatsbeitrag.

§ 22.

Für die Beschaffung der Schreib- und Zeichenrequisiten, der Lehrbücher, Reiseauslagen und Versicherungsbeiträge, sowie für die Unterbringung in den gemeinsamen Schlaffälen, für die Bestellung der Bettwäsche und Reinigung einer Garnitur Leibwäsche pro Woche werden von jedem Schüler monatlich 20 Kronen eingehoben. Eine Befreiung hievon findet nicht statt.

Nach Maßgabe der Anschaffungspreise kann von der Direktion eine Erhöhung, beziehungsweise Ermäßigung dieses Betrages verfügt werden.

Internat.

§ 23.

Die Schüler sind verpflichtet, in dem von der Schule erhaltenen Internate zu wohnen. Ausnahmen können in berücksichtigungswerten Fällen von der Direktion bewilligt werden.

Bei allenfalls eintretendem Platzmangel entscheidet die Direktion über die Auswahl der in das Internat aufzunehmenden Bewerber.

Sämtliche im Internate wohnenden Schüler haben sich den Bestimmungen der Hausordnung zu fügen.

Landschaftliche Stipendien.

§ 24.

Den Vorschlag zur Verleihung von landschaftlichen Stipendien erstattet die Lehrerberatung. An Schüler des Vorbereitungskurses werden Stipendien nicht verliehen.

Unterrichtsgegenstände.

§ 25.

1. Vorbereitungskurs (vom 1. Oktober bis Weihnachten jeden Jahres):

Arithmetik,
Geometrie,
Deutsche Sprache,
Physik,
Geometrisches und Freihand-Zeichnen,
Schönschreiben.

2. Steigerkurs:

I. und II. Quartal (vom 3. Jänner bis 30. Juni jeden Jahres):

Arithmetik,
Geometrie,
Deutsche Sprache,
Physik und Chemie,
Mechanik und Maschinenlehre,
Maschinen- und Kesselwartung,
Darstellende Geometrie,
Markscheidekunde,
Mineralogie,
Bergbaukunde,
Konstruktives Zeichnen,
Markscheide-Zeichnen,
Maschinenzeichnen,
Schönschreiben,
Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

III. und IV. Quartal (vom 1. Oktober bis Ende März jeden Jahres):

Darstellende Geometrie,
Maschinen- und Kesselwartung,
Grundzüge der Elektrotechnik,
Grundzüge der Baukunde,
Bergmaschinenlehre,
Bergbaukunde,
Markscheidekunde,
Geologie,
Bergrecht und bergpolizeiliche Vorschriften,

2. Hütten-Vorkurs (vom 3. Jänner bis 30. Juni jeden zweiten Jahres).

I. und II. Quartal:

Arithmetik,
Geometrie,
Deutsche Sprache,
Physik,
Allgemeine Chemie und Laboratorium,
Mechanik und Maschinenlehre,
Maschinen- und Kesselwartung,
Darstellende Geometrie,
Konstruktives Zeichnen,
Maschinenzeichnen,
Schönschreiben,
Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

3. Hütten-Fachkurs (vom 1. Oktober bis Ende Juni jeden zweiten Jahres).

III. und IV. Quartal:

Darstellende Geometrie,
Maschinen- und Kesselwartung,
Grundzüge der Elektrotechnik,
Grundzüge der Baukunde,
Hüttenmaschinenlehre,
Hüttenkunde,
Konstruktives Zeichnen,
Maschinen-Zeichnen,

Grubenrechnungsführung,
 Konstruktives Zeichnen,
 Bau-Zeichnen,
 Maschinenzeichnen,
 Markscheide-Zeichnen,
 Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen,
 Grubenrettungsdienst (Übungen).

3. Markscheidergehilfenkurs (vom
 1. April bis Ende Juni jeden Jahres):

Mathematik, Darstellende Geometrie,	} deren Anwendung auf das Gebiet der Marscheidererei
Geologie, Marscheidekunde, Marscheiderische Übungen, Marscheiderisches Zeichnen.	

Bau-Zeichnen,
 Anfertigung von hüttenmännischen Zeichnungen,
 Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen.

V. Quartal.
 Hüttenchemie und Laboratoriums-Übungen,
 Hüttenmaschinenlehre,
 Hüttenkunde,
 Hüttenrechnungsführung,
 Maschinen-Zeichnen,
 Anfertigung von hüttenmännischen Zeichnungen.

Disziplinar-Vorschriften.

§ 26.

Die Schüler haben in ihrer Beziehung zur Schule den Anordnungen des Direktors und der Lehrer willig Folge zu leisten und ihnen stets die schuldige Achtung zu bezeigen; desgleichen haben sie sich an die von der Direktion gegebene Hausordnung zu halten.

§ 27.

Als Disziplinarvergehen werden namentlich Verletzungen des Anstandes und der Sittlichkeit, Störung der Ruhe und Ordnung, Vernachlässigung des Schulbesuches, sowie der Studien, Beschädigung der Lehrmittel, Sammlungen und Gerätschaften, Widerföhllichkeit gegen den Direktor, gegen das Lehr- und sonstige Anstaltspersonale, Beleidigung derselben oder der Schulkameraden, angesehen.

§ 28.

Zur Handhabung der Disziplin werden folgende Strafen angewendet:

- a) Verweis durch den Lehrer;
- b) Verweis durch den Direktor vor den Lehrern;
- c) Entziehung des Stipendiums, der Schulgeldbefreiung oder anderer Unterstützungen;
- d) Ausschließung von der Anstalt auf Grund eines vom Direktor im Einbernehmen mit den Lehrern gefaßten Beschlusses.

Die Entziehung des Stipendiums und die Ausschließung von der Anstalt unterliegen der Bestätigung durch den Landes-Ausschuß.

§ 29.

In den Studien andauernd nachlässige Schüler, ferner Schüler von schlechter Aufführung und solche, welche sich eines groben Vergehens gegen die dem Lehrpersonale schuldige Achtung oder die Hausordnung schuldig machen, können sofort von der Anstalt entfernt werden. Ebenso können Ausschweifungen jeder Art, nächtliches Herumschwärmen und Lärmen in den Wirtshäusern und auf der Straße, Trinkgelage, Schuldenmachen, nach Umständen sogleich mit der Entfernung von der Anstalt bestraft werden.

§ 30.

Sämtliche Schüler sind verpflichtet, die Vorträge, praktischen Übungen und Verwendungen ununterbrochen und regelmäßig zu besuchen, sich bei denselben rechtzeitig einzufinden, dem Unterrichte mit Aufmerksamkeit zu folgen, sowie auf das Erlernen und Wiederholen des Vorgetragenen unablässigen Fleiß zu verwenden.

§ 31.

Das Wegbleiben vom Unterrichte ist nur nach vorausgegangener Meldung und eingeholter Erlaubnis des Lehrers gestattet. Unangemeldetes Fernbleiben vom Unterrichte und von den praktischen Übungen ist strafbar. Urlaube werden nur in den dringendsten Fällen von der Direktion bewilligt.

§ 32.

Wer durch Krankheit oder andere Umstände zu einer Versäumnis genötigt wird, hat den betreffenden Lehrer sogleich zu benachrichtigen und beim Wiedereinfinden in der Schule sein Ausbleiben zu rechtfertigen.

§ 33.

Auswärts wohnende Schüler haben für die Wahl ihrer Wohnung die Genehmigung der Direktion einzuholen.

§ 34.

Die Räumlichkeiten in der Anstalt, die Einrichtungsgegenstände, Lehrmittel usw. sind sorgfältig zu schonen.

Den Schülern ist die Benützung der Sammlungen und sonstigen Hilfsmittel der Anstalt unter den zu ihrer Erhaltung vorgeschriebenen Bedingungen gestattet, wozu ihnen die Lehrer die erforderlichen Anweisungen zu erteilen haben.

Wer Anstaltseigentum beschädigt, hat Ersatz zu leisten. Außerdem kann eine solche Handlung besonders geahndet werden.

Zur Ersatzpflicht können im Falle, als der Beschädiger nicht ermittelt werden kann, alle Schüler des betreffenden Kurses verhalten werden.

§ 35.

Die Schüler haben sich gegen jedermann bescheiden und anständig zu benehmen.

§ 36.

Beim Tragen des bergmännischen Kleides sind die von der Direktion erlassenen Vorschriften zu beachten.

§ 37.

Um unterrichtsstörende Einflüsse hintanzuhalten, ist für den Beitritt zu Vereinen, die Teilnahme an Versammlungen und den Bezug von Zeitschriften die Zustimmung der Direktion einzuholen.

§ 38.

Gemeinsame Veranstaltungen der Schüler sind ohne Erlaubnis des Direktors nicht gestattet.

Verwaltung.

§ 39.

Die Oberaufsicht über die Landes-Berg- und Hütten Schule steht dem steiermärkischen Landes-Ausschusse zu.

§ 40.

Beratend für die Angelegenheiten der Landes-Berg- und Hüttenerschule steht dem Landes-Ausschusse ein Kuratorium zur Seite, welchem zehn Mitglieder angehören, und zwar:

1. Ein Organ der k. k. Bergbehörde, insolange seitens der Regierung eine Subvention geleistet wird.
2. Vier Mitglieder aus den Kreisen der Bergbaupraxis, welche durch den steiermärkischen Landes-Ausschuß auf die Dauer von vier Jahren ernannt werden.
3. Zwei Mitglieder aus den Kreisen der Eisenhüttenpraxis, welche durch den steiermärkischen Landes-Ausschuß auf die Dauer von vier Jahren ernannt werden.
4. Je ein Mitglied der Handels- und Gewerbekammer in Leoben und der Gemeindevertretung von Leoben, insolange von beiden Körperschaften Subventionen geleistet werden.
5. Der jeweilige Direktor der Anstalt.

§ 41.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Obmann und Obmannstellvertreter, deren Wahl der Bestätigung des Landes-Ausschusses unterliegt. Dem Obmanne obliegt die Vertretung des Kuratoriums gegenüber den Behörden.

§ 42.

Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn nebst dem Obmanne oder dessen Stellvertreter wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, beziehungsweise jene des Stellvertreters.

§ 43.

Die Versammlungen des Kuratoriums finden je nach Bedarf über Einladung des Obmannes und außerdem dann statt, wenn der Landes-Ausschuß oder wenigstens drei Mitglieder des Kuratoriums es für notwendig erachten.

§ 44.

Das Kuratorium kann behufs Information zu seinen Beratungen Mitglieder des Lehrkörpers und in speziellen Fällen Fachmänner beziehen.

§ 45.

Zum Wirkungskreise des Kuratoriums gehören:

1. Die Beschlußfassung und Stellung jener Anträge, welche dahin zielen, die Bedürfnisse der Praxis mit den Einrichtungen der Schule in Einklang zu bringen.
2. Die Antragstellung zur Einhebung des Schulgelbes und der für das Internat und die Lehrmittel in Vorschlag gebrachten Schülerbeiträge.
3. Die Antragstellung an den Landes-Ausschuß bezüglich Anstellung, Gehaltsbemessung und Pensionierung des Lehr- und Dienstpersonales, sowie allfälliger Bezüge desselben.
4. Die Begutachtung des vom Lehrkörper aufgestellten Unterrichtsplanes.
5. Die Begutachtung des von der Direktion an den Landes-Ausschuß vorzulegenden Jahrespräliminares.
6. Stellung von Anträgen auf Abänderung der Statuten.
7. Intervention bei den Schlußprüfungen.

Der Lehrkörper.

§ 46.

Der Lehrkörper besteht aus dem Direktor und den vom Landes-Ausschusse bestellten Lehrern.

a) Der Direktor.

Dem Direktor obliegt außer seiner Lehrverpflichtung die Leitung der Anstalt in administrativer, didaktischer und disziplinarer Beziehung.

Er ist der unmittelbare Vorgesetzte sämtlicher Lehrkräfte, sowie der übrigen Anstaltsorgane und hat deren genaue Pflichterfüllung und einiges Zusammenwirken zu überwachen und zu erstreben.

b) Die Lehrer.

Der Unterricht obliegt den bestellten Lehrern, insoferne nicht besondere Hilfskräfte für einzelne Gegenstände zugezogen werden.

Sämtliche angestellte Lehrkräfte sind Landesbeamte und werden vom Landes-Ausschusse ernannt.

Für ihre Bestellung, Besoldung, Vorrückung, Pensionierung und sonstigen dienstlichen Verhältnisse gelten die einschlägigen Beschlüsse des hohen steiermärkischen Landtages.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die lehrplanmäßigen Stunden und Übungen mit steter Rücksicht auf den Zweck der Schule genau einzuhalten und den Direktor in der Erfüllung der ihm besonders obliegenden Pflichten zu unterstützen.

Bedienstete.

§ 47.

Das erforderliche ständige Dienstpersonal wird nach Bedarf durch den Landes-Ausschuß bestellt. Für außerordentliche Fälle und kurze Zeit kann der Direktor Aushilfskräfte heranziehen.

Lehrerberatungen.

§ 48.

Die Mitglieder des Lehrkörpers versammeln sich je nach Bedarf in einer vom Direktor anzuberaumenden ordentlichen Sitzung.

Auf Wunsch mindestens zweier Mitglieder des Lehrkörpers hat der Direktor eine außerordentliche Lehrerberatung einzuberufen.

Zu den Lehrerberatungen können vom Direktor die Hilfskräfte herangezogen werden, jedoch haben dieselben nur beratende Stimme.

Den Vorsitz in der Lehrerberatung führt der Direktor, oder im Falle der Verhinderung desselben sein jeweiliger Stellvertreter.

Die Lehrerberatung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Der Inhalt der Beratungen ist als streng vertraulich zu betrachten.

Gegenstand der Beratungen sind die inneren Angelegenheiten der Anstalt, der Fortgang und die Disziplin der Schüler, ferner jene Punkte, welche laut vorliegenden Statutes der Lehrerberatung zufallen, endlich Angelegenheiten, welche der Direktor dem Lehrerkollegium vorzulegen für nötig erachtet, oder welche zufolge Antrages eines Mitgliedes des Lehrkörpers auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

§ 49.

Dem Direktor obliegt im Vereine mit den Lehrern die Abfassung eines Jahresberichtes, welcher an den steiermärkischen Landes-Ausschuß, an das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten (im Wege des k. k. Neudbergamtes Leoben) und an alle zur Erhaltung der Anstalt einen Beitrag leistenden Körperschaften zu überreichen ist.

Beurlaubung, Stellvertretung.

§ 50.

1. Der Direktor kann während des Schuljahres einzelnen Lehrkräften Urlaub bis zu einer Woche erteilen. Gesuche um längeren Urlaub sind dem Landes-Ausschusse vorzulegen.
2. Behinderungen, die Vorträge und Übungen oder Exkursionen abzuhalten, sind rechtzeitig der Direktion zu melden.
3. In Fällen vorübergehender Behinderung wird der Direktor in der Führung der Direktionsgeschäfte durch den an Dienstjahren ältesten Professor vertreten.
4. Eine Beurlaubung des Direktors während des Schuljahres erfolgt durch den Landes-Ausschuß.
5. Für den Ferialurlaub des Direktors gelten die für die steiermärkischen Mittelschulen bestehenden Verordnungen.
6. Im Falle der Abwesenheit, der Erkrankung oder des Ablebens eines Lehrers hat der Direktor wegen entsprechender Supplierung womöglich durch ein Mitglied des Lehrkörpers der Anstalt das Erforderliche zu verfügen.
7. Sollte eine solche Maßregel voraussichtlich länger als zwei Wochen dauern, so ist dem Landes-Ausschusse der Vorschlag auf Anstellung einer Hilfskraft zu unterbreiten.

Statuten-Änderungen.

§ 51.

Jede Änderung dieses Statutes unterliegt der Genehmigung des steiermärkischen Landes-Ausschusses und des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

11. (Z. 44.933/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Wirksamkeit der historischen Landes-Kommission für Steiermark wird auf weitere zehn Jahre verlängert und der Landes-Ausschuß ermächtigt, diese Jahre hindurch hierfür eine Jahresdotation von 4.000 K in den Voranschlag der Landesfonds einzustellen.

Die Übertragung der in einem Jahre nicht verwendeten Kredite auf folgende Jahre hat nicht stattzufinden.

Verlängerung der Wirksamkeit der historischen Landes-Kommission für Steiermark.

12. (Z. 44.934/I.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, behufs Konvertierung der mit über fünf Prozent verzinslichen schwebenden Schulden des Landes bei sich anbietender Möglichkeit ein fundiertes Anlehen, eventuell auch Hypothekendarlehen im Höchstbetrage von 10.000.000 K unter bestmöglichen, vom Landes-Ausschusse vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung des Landtages festzusetzenden Bedingungen aufzunehmen, für dieses Darlehen die Gebührenfreiheit und für allfällige Teilschulderschreibungen desselben die Mündelsicherheit zu erwirken.

Aufnahme eines Landesanlehens von 10.000.000 K.

13. (Z. 44.935/I.)

Der Landtag beschließt:

In Abänderung des in der Sitzung am 9. November 1908 gefaßten Beschlusses übernimmt das Land Steiermark die Garantie für die Rückzahlung und vierprozentige Verzinsung eines bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Steiermark und Kärnten in Graz aufzunehmenden, in 100 Halbjahresraten zu tilgenden weiteren Darlehens von 400.000 K zu dem bereits aufgenommenen Darlehen von 800.000 K, somit im Ganzen

Errichtung einer Tuberkuloseheilstätte für Frauen und Kinder.

für Darlehen von 1,200.000 K zum Zwecke der Errichtung einer Tuberkulosen-Heilstätte für Frauen und Kinder in Hörgas unter der Bedingung, daß

1. zum Zwecke der Deckung allfälliger jährlicher Betriebsabgänge ein Sicherheitsfonds von 400.000 K aufgebracht, beziehungsweise sichergestellt wird und daß die Auszahlung der beiden Darlehen im Betrage von zusammen 1,200.000 K in Raten, nach Maßgabe des jeweilig nachzuweisenden Bedarfes erfolgen kann;

2. daß weiter sämtliche für die Frauen- und Kinderheilstätte einlangenden Spenden und Subventionen solange dem Sicherheitsfonds zugewiesen werden, bis derselbe die Höhe von 400.000 K erreicht hat;

3. daß endlich die in dem Landtagsbeschlusse vom 9. November 1908 unter b bis d gesetzten Bedingungen aufrecht erhalten bleiben.

Hiermit ist auch Beilage Nr. 14 erledigt.

12. Sitzung am 17. Oktober 1913.

14. (Z. 45.202/II.)
 Der Landtag beschließt:
 Die Wahl der Herren Michael Kollegger, Eisenbahnoberkondukteur i. P., Johann Böls, Grundbesitzer in Etnißl, und Heinrich Graf Woraczičky, Gutsbesitzer in Finkenegg bei Wildon, wird als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.
15. (Z. 45.203/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Auf Grund des § 47, k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 47, wird der Stadtgemeinde Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens bis zum Höchstaussaße von 900.000 K gegen 4 $\frac{1}{4}$ prozentige Verzinsung und 1 prozentige Amortisation zum Zwecke der Erwerbung der Liegenschaft Einlagezahl 345 der steiermärkischen Landtafel erteilt.
16. (Z. 45.204/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Auf Grund des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 47, wird der Stadtgemeinde Graz die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens bis zum Höchstaussaße von 1,115.000 K gegen 4 $\frac{1}{2}$ Prozent Verzinsung und $\frac{1}{2}$ Prozent Amortisation in den ersten zehn Jahren, vom ersten Jahre an gegen 1 Prozent Amortisation zwecks Abstoßung der Kaufschillingforderungen für die „Erste steiermärkische Bestattungsanstalt“ und die Bestattungsanstalt „Pietät“ erteilt.
17. (Z. 45.205/III.)
 Der Landtag beschließt:
 Auf Grund des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 47, wird die Stadtgemeinde Graz ermächtigt, zur Befriedigung der außerordentlichen Bedürfnisse für die Jahre 1911 und 1912 sowie behufs Rückerstattung der von der ordentlichen der außerordentlichen Behörde gegebenen Vorschüsse eine schwebende Schuld im Höchstbetrage von 4 Millionen Kronen aufzunehmen. Die Abhebung der Darlehensbeträge darf jedoch nur erfolgen, wenn dem Landes-Ausschusse die ordnungsmäßige Zinsenbedeckung im Rahmen des betreffenden Jahresvorauschlages der Stadtgemeinde nachgewiesen wird.

18.

(Z. 45.206/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Einhebung eines Gemeindefußschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer von 40 Prozent für die Jahre 1914 bis einschließlich 1918 mit der Einschränkung bewilligt, daß dieser Zuschlag für jene der ärarischen Linienverzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände solange nicht eingehoben werden darf, als für diese eine selbständige Gemeindeaufgabe zur Einhebung gelangt.

Graz, Stadtgemeinde, Forteinhebung eines 40prozentigen Fußschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer.

19.

(Z. 45.207/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Stadtgemeinde Graz wird die Bewilligung zur Einhebung einer an Stelle des städtischen Fußschlages zur landesherrlichen Verzehrungssteuer tretenden Abgabe für im Gebiete der Stadtgemeinde zum Verbräuche gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaische, und zwar im Ausmaße von 5 K für den Hektoliter Wein und 3 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaische auf die Dauer von fünf Jahren, vom 1. Jänner 1914 angefangen, erteilt, und zwar mit dem Vorbehalte, daß für den aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Graz zur Ausfuhr gelangenden Wein, Weinmost und Weinmaische die volle, auf Grund dieser Bewilligung eingehobene Abgabe nach den hiefür bestehenden Vorschriften rückvergütet wird, und unter der Bedingung, daß die Erträgnisse dieser Abgabe zur Gänze dem auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.=G.=Bl. Nr. 24, gebildeten Anlehensfonds zufließen.

Graz, Stadtgemeinde, Forteinhebung einer Abgabe für Wein, Weinmost, und Weinmaische.

20.

(Z. 45.208/III.)

Der Landtag beschließt:

Auf Grund des § 47 h der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.=G.= und B.=Bl. Nr. 47, wird der Beschluß des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 30. Dezember 1909, betreffend die unentgeltliche Überlassung eines Bauplatzes für den Neubau der II. Staatsrealschule in Graz, genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Überlassung eines Bauplatzes für den Neubau der II. Staatsrealschule in Graz.

21.

(Z. 45.209/VI.)

Der Landtag beschließt folgendes Gutachten:

Der Landtag des Herzogtumes Steiermark spricht sich auf Grund des Resultates der von der k. k. Regierung gepflogenen Erhebungen in Gemäßheit des § 2, Absatz 3 des Gesetzes vom 27. November 1896, R.=G.=Bl. Nr. 218, für die Errichtung eines Gewerbegerichtes mit dem Sitze in Judenburg aus und erklärt sich mit der beabsichtigten Bildung eines Gewerbegerichtsprengels Judenburg aus den Gerichtsbezirken Judenburg und Knittelfeld einverstanden.

Gutachten, betreffs Errichtung eines Gewerbegerichtes in Judenburg.

22.

(Z. 45.210/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde Eggenberg im Gerichtsbezirke Umgebung Graz in der Art, daß aus der Katastralgemeinde Weßelsdorf eine neue Ortsgemeinde unter dem Namen „Weßelsdorf“ geschaffen wird und der restliche Teil der Ortsgemeinde Eggenberg als selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Eggenberg“ weiter zu bestehen hat, wird bewilligt.

Trennung der Ortsgemeinde Eggenberg und Bildung einer neuen Ortsgemeinde Weßelsdorf.

Die Teilung des Vermögens und der Schulden der getrennten Ortsgemeinde Eggenberg hat auf Grund der vom Gemeinde-Ausschusse dieser Ortsgemeinde in der Sitzung am 27. Juni 1910 gefaßten Beschlüsse zu erfolgen.

Trennung der Ortsgemeinde
Wies und Bildung einer
neuen Ortsgemeinde Alten-
markt.

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde Wies im Gerichtsbezirke Eibiswald in der Art, daß von der Katastralgemeinde Altenmarkt ein die Ortschaft Wies umfassender Teil mit den folgenden Grenzparzellen, und zwar den Grundparzellen 481/1, 846/3, 481/3, 475/1, 837/3, 865, 863/1, 861/3 und 861/2 und der Bauparzelle 40/3 abgetrennt und hieraus eine selbständige Ortsgemeinde unter den Namen „Wies“ gebildet wird, während aus dem restlichen Teile der Katastralgemeinde Altenmarkt nebst den übrigen derzeit zur Ortsgemeinde Wies gehörigen Katastralgemeinden eine selbständige Ortsgemeinde unter dem Namen „Altenmarkt“ zu bilden ist, wird bewilligt.

Die Bildung der beiden neuen Ortsgemeinden Wies und Altenmarkt ist in jenem Zeitpunkte als vollzogen anzusehen, in dem die Wirksamkeit der Vertretungen beider neuen Ortsgemeinden begonnen hat.

Die Teilung des in diesem Zeitpunkte vorhandenen Vermögens und der Schulden der Ortsgemeinde Wies hat nach dem Verhältnisse der Vorschreibungen an direkten staatlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer in den Gebieten der beiden neuen Ortsgemeinden nach dem Stande zur Zeit der Fassung dieses Beschlusses zu erfolgen.

24.

(3. 45.212/II.)

St. Georgen a. d. Südbahn,
Errichtung einer Haushalt-
ungsschule für Mädchen
mit slowenischer Unterrichtss-
prache.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit den von der k. k. Regierung für die Errichtung einer Haushaltungsschule mit slowenischer Unterrichtssprache in Aussicht gestellten Mitteln, bestehend in einer einmaligen Widmung im Höchstbetrage von 80.000 K und einer jährlichen Dotation im Höchstbetrage von 4.000 K eine Haushaltungsschule für Mädchen in St. Georgen an der Südbahn zu errichten und deren Betrieb in Angliederung an jenen der dortigen Landes-Ackerbauschule zu führen.

2. Ein Zuschuß des steiermärkischen Landesfonds zu den Kosten der Errichtung hat überhaupt nicht, zu jenen der Erhaltung und des Betriebes, bis zu einer etwaigen anderen Beschlußfassung des Landtages, nur in der Höhe der Kosten der bisher bestandenen mit der Eröffnung der Haushaltungsschule aufzulassenden Serialhaushaltungskurse geleistet zu werden.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit der k. k. Regierung wegen Höhe der Beitragsleistung und Organisation der Schule in Verhandlung zu treten und über das Veranlaßte dem Landtage Bericht zu erstatten.

25.

(3. 45.213/III.)

Gesetz, betreffend die Einhebung
von Abgaben zum Zwecke
der Errichtung und Erhaltung
öffentlicher Wasserleitungen.

Der Landtag beschließt:

I.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung von Abgaben zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Wasserleitungen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Jede Gemeinde, welche eine öffentliche Wasserleitung errichtet oder errichtet hat, ist berechtigt, zur Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie zur Bedeckung der Betriebs- und Erhaltungskosten absondert zu verrechnende Abgaben, Wasserzinsen und Mehrverbrauchsgeldern einzuhoben, sofern der Gemeindeauschuß

(Gemeinderat) die Einhebung solcher Abgaben beschließt und der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei nach Feststellung der Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit des Projektes, beziehungsweise der Zweckmäßigkeit der bereits errichteten Anlage hiezu die Genehmigung erteilt.

Hiebei ist die Höhe der einzuhebenden Abgaben durch einen Tarif festzusetzen und sind gleichzeitig nähere im Rahmen dieses Gesetzes sich haltende Ausführungsbestimmungen durch eine Wasserleitungsordnung zu erlassen. Sowohl der Tarif als auch die Wasserleitungsordnung unterliegen der Genehmigung des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei. Die Wirksamkeit des Tarifes ist auf einen Zeitraum von längstens 10 Jahren zu beschränken.

Der Tag, mit welchem eine derart erlassene Wasserleitungsordnung in Kraft zu treten hat, ist im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte zu verlautbaren.

Falls das Einverständnis des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei wegen Erteilung der Genehmigung der vom Gemeindeausschusse (Gemeinderate) betreffs Einhebung der bezeichneten Abgaben gefaßten Beschlüsse nicht erzielt wird, bedarf es zur Einhebung dieser Abgaben eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses.

§ 2.

Die Entrichtung eines Wasserzinses kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für Gebäude, die in der betreffenden Gemeinde gelegen und in der Wasserleitungsordnung (§ 1) näher zu bezeichnen sind, den Hauseigentümern aufgetragen werden. Hiebei kann in der Wasserleitungsordnung (§ 1) die Bestimmung getroffen werden, daß dieser Wasserzins ohne Rücksicht darauf zu entrichten ist, ob für ein Gebäude von der Wasserleitung Gebrauch gemacht wird oder nicht.

In der Wasserleitungsordnung (§ 1) ist zu bestimmen, bei welcher Entfernung eines Gebäudes von einem Rohrstrange der öffentlichen Wasserleitung die Befreiung von der Abgabentrichtung einzutreten hat.

Die Eigentümer solcher Gebäude, welche zwar innerhalb der angegebenen Entfernung von einem Rohrstrange der öffentlichen Wasserleitung gelegen sind, zu welchen aber infolge ihrer Lage oder aus haupolizeilichen Gründen Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten zugeleitet werden kann, sind von der Leistung der Abgabe befreit. Über die Zulässigkeit einer Befreiung im einzelnen Falle hat der Gemeindeausschuß (Gemeinderat) vorbehaltlich des gesetzlichen Instanzenzuges zu entscheiden.

§ 3.

Die Höhe des Wasserzinses ist im Tarife (§ 1) entweder in Prozenten des hinsichtlich des betreffenden Gebäudes als Grundlage für die Bemessung der staatlichen Hauszinssteuer einbekannten und allenfalls steuerbehördlich richtiggestellten jährlichen Mietzinses oder Mietwertes (als „Zinsheller“) festzusetzen, oder sonst in entsprechender Weise nach der Menge des wirklichen oder des auf Grund äußerer Merkmale angenommenen vermutlichen Wasserverbrauches abzustufen.

Eine Abstufung der Abgabe auf Grund äußerer Merkmale kann besonders entweder nach der Größe der Baulichkeit, der Zahl ihrer Wohnräume u. s. w. oder nach der Kopfszahl der ständigen Bewohner und der Zahl der in der betreffenden Baulichkeit oder in deren Nebengebäuden gehaltenen Stücke Nutzvieh und Zugtiere oder sowohl in der einen als auch in der anderen Richtung (als „Grundtaxe“ und „Verbrauchstaxe“) erfolgen.

Bei einer Abstufung der Abgabe nach der Bewohnerzahl und nach dem Viehstande hat die Ermittlung der auf die einzelnen Gebäude entfallenden Tariffsätze durch den Gemeindevorsteher (das Stadtamt, den Stadtrat) zumindest alljährlich einmal nach dem Stande eines in der Wasserleitungsordnung (§ 1) festzusetzenden Tages zu erfolgen.

Die Einhebung von Mietzinsauflagen (Zinshellern) für Wasserleitungszwecke ist nur in solchen Gemeinden oder Ortschaften zulässig, die zur Gänze der Hauszinssteuer unterliegen.

§ 4.

Zahl und Standort der öffentlichen Auslaufbrunnen sind vom Gemeindeausschusse (Gemeinderate) festzustellen.

In der Wasserleitungsordnung (§ 1) sind Bestimmungen über die Berechtigung zum Wasserbezuge aus den öffentlichen Auslaufbrunnen zu treffen.

§ 5.

Abgesehen von der Benützung der öffentlichen Auslaufbrunnen kann durch die Wasserleitungsordnung (§ 1) die Wasserentnahme aus der Wasserleitung von der Herstellung einer Privatleitung abhängig gemacht werden, die von dem Hauseigentümer auf eigene Kosten zu errichten ist. Hierbei kann, sofern dies für die Bemessung der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Abgaben erforderlich ist (§§ 3 und 8), die Aufstellung von geeichten Wassermessern angeordnet werden. In welcher Art die Kosten hiefür zu tragen sind, ist im Tarife (§ 1) festzusetzen.

§ 6.

Jeder Hauseigentümer, der gemäß § 2 den Wasserzins zu entrichten hat, erhält damit auch (vorbehaltlich der nach den wasserrechtlichen Bestimmungen erforderlichen behördlichen Genehmigung) Anspruch auf die Gestattung der Errichtung einer Privatleitung aus der öffentlichen Wasserleitung in sein Besitztum ohne Entrichtung einer weiteren Abgabe.

Diese Errichtung einer Privatleitung kann vom Gemeindeausschusse (Gemeinderate) auch anderen, als den im vorstehenden Absätze erwähnten Hausbesitzern gegen Entrichtung des nach dem Tarife entfallenden Wasserzinses (vorbehaltlich der nach den wasserrechtlichen Bestimmungen erforderlichen behördlichen Genehmigung) gestattet werden.

§ 7.

Die ohne Entrichtung einer weiteren Abgabe zulässige Wasserentnahme aus solchen Privatleitungen (§ 6) kann in der Wasserleitungsordnung (§ 1) beschränkt werden, und zwar für bestimmte Verbrauchszwecke oder auf eine bestimmte Wassermenge.

Wenn der Wasserzins als eine Gebühr für einen bestimmten Wasserverbrauch behandelt wird, muß auch für gewerbliche und industrielle Räumlichkeiten, für die der Wasserzins zu entrichten ist, der Verbrauch einer bestimmten Wassermenge ohne Entrichtung einer weiteren Abgabe gestattet werden.

§ 8.

Wenn eine Beschränkung der Wasserentnahme aus den Privatleitungen im Sinne des § 7 für bestimmte Verbrauchszwecke oder auf eine bestimmte Wassermenge erfolgt, so kann die Gestattung der Wasserentnahme zu anderen Zwecken oder über das

bezeichnete Ausmaß von der Entrichtung einer gleichfalls den Hauseigentümern vorzuschreibenden Mehrverbrauchsgeld abhängig gemacht werden.

Die Höhe dieser Gebühr ist ebenfalls im Tarife (§ 1) festzusetzen; diese Gebühr kann vom Gemeindeausschusse (Gemeinderate) im Einverständnisse mit der zahlungspflichtigen Partei pauschaliert werden.

§ 9.

In die Wasserleitungsordnung ist die Bestimmung aufzunehmen, daß der Gemeindeauschuß (Gemeinderat) verpflichtet ist, eine Ermäßigung des Wasserzinses und der Mehrverbrauchsgeld eintreten zu lassen, sobald die Einnahmen aus den auf Grund dieses Gesetzes eingehobenen Abgaben das Erfordernis für die Verzinsung und Abstattung des Anlagekapitales sowie für die Betriebs- und Erhaltungskosten der Wasserleitung überschreiten.

§ 10.

In der Wasserleitungsordnung (§ 1) sind Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise und zu welchen Terminen die Vorschreibung des Wasserzinses und der Mehrverbrauchsgeld stattfinden hat.

Die Zahlung dieser Abgaben hat beim Gemeindevorsteher (Stadtamte, Stadtrate) binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Vorschreibung, gegen welche den Verpflichteten der binnen 14 Tagen von dem der Zustellung nächstfolgenden Tage an beim Gemeindevorsteher (Stadtamte, Stadtrate) einzubringende Rekurs an den Landes-Ausschuß offen steht, zu erfolgen, widrigens die Gemeinde berechtigt ist, die rückständigen Abgaben zwangsweise einzubringen. Die zwangsweise Eintreibung hat auf Grund eines von der politischen Behörde erster Instanz bestätigten Rückstandsausweises entweder nach § 4 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder im gerichtlichen Wege zu erfolgen.

Dem zahlungspflichtigen Hausbesitzer ist die Anrechnung der geleisteten Wasserleitungsabgaben gegenüber seinen Mietparteien gestattet, und zwar soweit sie nicht nach dem durch Wassermesser nachgewiesenen Wasserverbrauche der einzelnen Parteien aufgeteilt werden können, nach dem Mietzinse oder Mietwerte der einzelnen Räume.

§ 11.

Der Umstand, daß eine Privatleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützt gewesen ist, daß die Wasserleitung, sei es durch notwendige Erhaltungsarbeiten, sei es durch Elementar- oder sonstige Ereignisse eine teilweise oder gänzliche Unterbrechung bis zu einer in der Wasserleitungsordnung (§ 1) festzusetzenden, jedoch einen Monat nicht übersteigenden Dauer erlitten hat, oder daß bei Ausbruch eines Feuers die Privatleitungen abgesperrt werden müssen, berechtigt die Besitzer der Privatleitungen nicht, einen Anspruch auf einen Nachlaß der nach diesem Gesetze zu leistenden Zahlungen oder auf irgendeinen Schadenersatz zu erheben.

§ 12.

In der Wasserleitungsordnung (§ 1) können für den Fall der Nichtbefolgung ihrer Anordnungen über Beschluß des Gemeindeauschusses (Gemeinderates) im Wege der politischen Exekution einbringliche Geldstrafen bis zum Betrage von 20 K, die im Falle der Uneinbringlichkeit in Arreststrafen bis zu zwei Tagen umzuwandeln sind, angedroht werden. Rückfichtlich der Ausübung eines solchen Strafrechtes und der dies-

bezüglich zulässigen Rechtsmittel haben die Bestimmungen über das den Gemeinden in ortspolizeilichen Angelegenheiten zustehende Strafrecht zu gelten.

Weiters kann durch die Wasserleitungsordnung (§ 1) dem Gemeindeausschusse (Gemeinderate) das Recht zugesprochen werden, für den Fall, als trotz der Verhängung von Geldstrafen die Befolgung der Vorschriften der Wasserleitungsordnung nicht zu erzielen ist, die zeitweilige Sperrung der Privatleitung zu verfügen.

§ 13.

Die Eigentümer von Hausleitungen haften für Schäden, welche ihre Angehörigen, Dienstleute, Angestellten oder Bestandnehmer an der Wasserleitungsanlage oder dem Wasserleitungsunternehmen, besonders durch Nichtbeachtung der Wasserleitungsordnung, verschulden.

§ 14.

Die vorstehenden Bestimmungen haben für den Fall, als eine Gemeinde, welcher bisher die Bewilligung zur Einhebung von Abgaben zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung einer öffentlichen Wasserleitung durch ein Landesgesetz erteilt worden ist, eine Abänderung der diesbezüglich getroffenen Bestimmungen anstrebt, sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 16.

Meine Minister des Innern, der Finanzen und für öffentliche Arbeiten sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom hohen Landtage beschlossenen Gesetzentwürfe, betreffend die Einhebung von Abgaben zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung öffentlicher Wasserleitungen, über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, besonders formaler Art im eigenen Wirkungsbereiche vorzunehmen, soferne dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion erforderlich erscheint.

26.

(Z. 45.214/III.)

Gesetz, betreffend Abänderung der von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern handelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 105.

Der Landtag beschließt:

I.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern handelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 105, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 105, hat in seiner gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

§ 1.

Zur Durchführung der Einhebung von Gemeindeumlagen auf die direkten landesfürstlichen Steuern auf Grund diesfälliger Gemeinde-Ausschußbeschlüsse ist erforderlich:

a) bei Umlagen im Ausmaße bis einschließlich 40 Prozent die Bescheinigung der Gesezmäßigkeit des betreffenden Gemeinde = Ausschlußbeschlusses durch den Bezirks = Ausschluß;

b) bei Umlagen im Ausmaße von 41 Prozent bis einschließlich 60 Prozent die Bewilligung der Bezirksvertretung;

c) bei Umlagen im Ausmaße von 61 Prozent bis einschließlich 150 Prozent die Bewilligung des Landes = Ausschusses;

d) bei Umlagen im Ausmaße von 151 Prozent bis einschließlich 300 Prozent die Bewilligung des Landes = Ausschusses und die Zustimmung der k. k. Statthalterei, oder, wenn das hiernach erforderliche Einverständnis zwischen dem Landes = Ausschusse und der k. k. Statthalterei nicht zu erzielen wäre, ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschuß;

e) bei Umlagen im Ausmaße von über 300 Prozent ein vom Kaiser genehmigter Landtagsbeschuß.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

II. Durch Annahme des Entwurfes eines Gesetzes, womit die von der Kompetenz zur Bewilligung der Einhebung von Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern handelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, L. = G. = u. B. = Bl. Nr. 105, abgeändert werden, erledigt sich der Antrag der Abgeordneten Wolfbauer, Werba, Capra und Genossen, Landtagsbeilage Nr. 224, 1911/12.

III. Der Landes = Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 10. Oktober 1905, L. = G. = u. B. = Bl. Nr. 105, über Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, besonders formeller Art vorzunehmen, soferne dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion erforderlich erscheint.

27.

(3. 45.215/III.)

Der Landtag beschließt:

Grundsätze,

betreffend die Einhebung von Bautaxen, von Widmungs- und Parzellierungstaxen und von Taxen für Kommissionen in Baufachen in der Marktgemeinde Laufen im Gerichtsbezirke Oberburg.

I. Der Marktgemeinde Laufen im Gerichtsbezirke Oberburg wird die Bewilligung erteilt, für alle Bauten (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten), deren Ausführung im Gemeindegebiete bewilligt wird, eine einmalige Bautaxe und für die erste infolge der Einbringung eines Bauansuchens erforderlich werdende, durch die Gemeinde abzuhaltende Kommissionierung sowie für die Bauendrevision je eine Kommissionstaxe einzuheben.

Ausgenommen von der Einhebung dieser Taxen sind die im § 151 der steiermärkischen Bauordnung erwähnten Ararial- oder Fondsbauten, welche unter der Leitung der berufenen k. k. Militär- oder Zivilbehörde stehen.

Laufen, Marktgemeinde, Grundsätze, betreffend die Einhebung von Bautaxen, von Widmungs- und Parzellierungstaxen und von Taxen für Kommissionen in Baufachen.

II. Die Bemessung dieser Taxen hat nach dem Ausmaße der zu verbauenden Fläche und der Zahl der ganz oder teilweise zu Wohnzwecken bestimmten Geschosse zu erfolgen, wobei für bloße Kellerbauten die gleiche Taxe wie für Gebäude mit einem Geschosse (ebenerdige Gebäude) zu bemessen ist.

Die Taxen haben zu betragen:

1. Für ein Haus mit einem Geschosse (ebenerdiges Gebäude) und mit einer Baufläche von nicht mehr als 50 m² an Bautaxe 4 K und an jedesmaliger Kommissionstaxe 16 K.

2. Zu den Bautaxen (1) ist bei ein- oder mehrstöckigen Gebäuden ein Zuschlag von je 4 K für jedes weitere Geschöß (zusammen also bei einem einstöckigen Hause 8 K, bei einem zweistöckigen Hause 12 K u. f. w.) und bei Bauflächen im Ausmaße von mehr als 50 m² ein Zuschlag von je 4 K für je eine weitere Baufläche bis zu 50 m² (zusammen also bei einem Baugrunde bis zu 100 m² 8 K, bis zu 150 m² 12 K u. f. w.) zu entrichten.

Zu den Kommissionstaxen ist bei ein- oder mehrstöckigen Gebäuden ein Zuschlag von je 4 K für jedes weitere Geschöß zu entrichten (zusammen also bei einem einstöckigen Hause 20 K, bei einem zweistöckigen Hause 24 K u. f. w.).

III. Bei Bauten, welche nicht in regelmäßigen Stockwerken auszuführen sind, ist eine Mauerhöhe von je 4 m über der Erde als ein Geschöß anzunehmen und sind verbleibende Bruchteile als ein ganzer Stock zu berechnen.

IV. Für Baulichkeiten, welche durch Elementarereignisse ohne Verschulden des Besitzers zerstört wurden, haben beim Wiederaufbaue, insofern die Baulichkeiten in nicht größeren als dem früheren Umfange hergestellt werden, die Bau- und Kommissionstaxen zu entfallen; für neue Zu- oder Aufbauten hiebei sind jedoch die vollen Taxen zu entrichten.

V. Für Lokalausweise bei einfachen Bauten, die lediglich landwirtschaftlichen oder kleingewerblichen Zwecken dienen und keine Feuerstelle enthalten, ferner bei kleinen Reparaturen, bei Umgestaltungen einzelner Gebäudebestandteile, bei Anbringung von Balkonen und Erkern, bei Einfriedungen, bei Gartenhäuschen, bei Düngergruben, Leh- und Sandgruben, bei Verbindungsgängen, Brunnen, bei Heizungsänderungen, bei Dachausbesserungen, bei Errichtung von Portalen, Vordächern und ähnlichen Bauführungen, sofern sie einer gemeindeämtlichen Baubewilligung bedürfen, hat die Bautaxe zu entfallen und ist Fall für Fall, wenn ein Ausweis nach den Bestimmungen der Bauordnung vorgenommen werden muß, eine Kommissionstaxe von 6 K, bei Zuziehung eines Sachverständigen (Gemeindefachmanns, Rauchfangkehrers u. f. w.) aber eine Kommissionstaxe von 10 K einzuheben. Bei einfachen Wirtschaftsbalkonen sind keinerlei Taxen einzuheben.

VI. Für Lokalausweise bei Grundwidmungen und Parzellierungen für Bauzwecke sind die vorstehend bezeichnenden Taxen nicht zu entrichten. Hingegen ist eine Widmungs-, beziehungsweise Parzellierungstaxe nach dem Flächenausmaße von 500 zu 500 m² mit je 10 K einzuheben.

VII. Wird in einer Bausache die Beiziehung besonderer Sachverständiger, die nicht der normalen Kommission angehören, begehrt oder für notwendig erkannt, so sind die Kosten ihrer Berufung von dem betreffenden Bauwerber neben den tarifmäßigen Bautaxen zu tragen. In anderen Fällen sind für die beigezogenen Kunstverständigen vom Bauwerber keine weiteren Gebühren zu entrichten.

VIII. Die Bautaxe ist dem Bauwerber rückzuerstatten, falls der Bau nicht innerhalb von drei Jahren (§ 154 der steiermärkischen Bauordnung) zustande kommt. Diese Bestimmungen haben füngemäß auch für die Widmungstaxe zu gelten.

IX. Die Kommissionstaxe ist in keinem Falle rückzuerstatten.

X. Die Bau-, Kommissions- und Widmungstaxen sind vom Marktgemeindevorstand vorzuschreiben und können nach Rechtskraft der Vorschreibung im politischen Exekutionswege eingebracht werden, jedoch darf wegen eines Taxrückstandes die Zustellung der Erledigung des betreffenden Ansuchens nicht zurückgehalten werden.

28.

(Z. 45.216/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Fölling im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, für die Beforgung der Fäkalienabfuhr durch die Gemeinde in eigener Regie oder im Wege der Übertragung an einem Unternehmer von den zur Fäkalienabfuhr Verpflichteten eine im Wege der politischen Exekution einbringbare, nach der Menge der abzuführenden Fäkalien zu bemessende Gebühr einzubeheben.

Die Beforgung der Fäkalienabfuhr durch die Gemeinde gegen Einhebung dieser Gebühr ist nur hinsichtlich der dicht bewohnten, geschlossenen Ortschaften oder Ortschaftsteile der Ortsgemeinde Fölling sowie hinsichtlich solcher Realitäten zulässig, mit welchen landwirtschaftlicher Betrieb nicht verbunden ist. Gegen die Entscheidung des Gemeinde-Ausschusses über die Einbeziehung von Ortschaften, Ortschaftsteilen oder einzelnen Realitäten in das Geltungsgebiet der Abfuhrgebühr steht die binnen 14 Tagen nach erfolgter Kundmachung einzubringende Berufung an die politische Behörde offen.

Die Gebühr, deren Ertrag nur zur Deckung der aus der Fäkalienabfuhr der Gemeinde erwachsenden Auslagen, nicht aber zur Erzielung eines diese Auslagen übersteigenden Einkommens der Gemeinde bestimmt ist, darf für den Hektoliter abzuführender Fäkalien den Betrag von 50 Hellern nicht übersteigen.

Die jeweilige Höhe der Gebühr ist vom Gemeinde-Ausschusse festzusetzen, gegen dessen Beschluß die Beschwerde an den Landes-Ausschuß offen steht. Gegen die vom Gemeindevorstand in den einzelnen Fällen vorzunehmenden Gebührenvorschreibungen steht die Beschwerde an den Gemeinde-Ausschuß und gegen dessen Beschluß die weitere Beschwerde an den Landes-Ausschuß offen. Für die Einbringung der Beschwerden sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 33 maßgebend.

Fölling, Ortsgemeinde, Gebühr für die Beforgung der Fäkalienabfuhr.

29.

(Z. 45.217/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Trennung der Ortsgemeinde St. Jakob in Windischbüheln, Gerichtsbezirk Marburg, durch Schaffung einer neuen Ortsgemeinde unter dem Namen „Ober-Jakobstal“ aus den Katastralgemeinden Ober-Jakobstal, Ober-Klappenberg, Unter-Klappenberg und Patzchenberg und einer neuen Ortsgemeinde unter dem Namen „Unter-Jakobstal“ aus den Katastralgemeinden Unter-Jakobstal, Rotfchützen, Flekuschef und Rutschernig wird bewilligt.

Die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und der gemeinschaftlichen Lasten der Ortsgemeinde St. Jakob in Windischbüheln hat nach dem Verhältnisse der Vorschreibungen an direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer in den Gebieten der neugebildeten Ortsgemeinden nach dem Stande im Zeitpunkte des gegenwärtigen Beschlusses zu erfolgen.

Trennung der Ortsgemeinde St. Jakob in Windischbüheln und Bildung einer neuen Ortsgemeinde Ober-Jakobstal.

Fölling, Ortsgemeinde, Einhebung von Bautagen, von Widmungs- und Parzellierungstagen und von Baukommissionstagen.

Der Landtag beschließt:

Grundsätze,

betreffend die Einhebung von Bautagen, von Widmungs- und Parzellierungstagen und von Tagen für Kommissionen in Bausachen in der Ortsgemeinde Fölling im Gerichtsbezirke Umgebung Graz.

I. Der Ortsgemeinde Fölling im Gerichtsbezirke Umgebung Graz wird die Bewilligung erteilt, für alle Bauten (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten), deren Ausführung im Gemeindegebiete bewilligt wird, eine Bautaxe, und für alle infolge der Einbringung eines Bauansuchens erforderlich werdenden, durch die Gemeinde abzuhaltenenden Kommissionierungen eine einmalige Kommissionstaxe einzuheben.

Ausgenommen von der Einhebung dieser Taxen sind die im § 151 der steiermärkischen Bauordnung erwähnten Ararial- oder Fondsbauten, welche unter der Leitung der berufenen k. k. Militär- oder Zivilbehörde stehen.

II. Die Bemessung dieser Taxen hat nach dem Ausmaße der zu verbauenden Fläche und der Zahl der Geschosse zu erfolgen, wobei für bloße Kellerbauten die gleiche Taxe wie für Gebäude mit einem Geschosse (ebenerdige Gebäude) zu bemessen ist und Dachwohnungen (sogenannte Halbstöcke) als ein Geschosß zu berechnen sind.

Die Taxen haben zu betragen:

1. Für ein Haus mit einem Geschosse (ebenerdiges Gebäude) und mit einer Baufläche von nicht mehr als 50 m² an Bautaxe 3 K und an Kommissionstaxe 12 K, zusammen 15 K.

2. Zu diesen Taxen (1) ist sowohl für je ein weiteres Geschosß (bei ein- oder mehrstöckigen Häusern), als auch für je eine weitere Baufläche bis zu 50 m² (also bei einem Baugrunde bis zu 100 m², bis zu 150 m² u. s. w.) ein Zuschlag von je 3 K an Bautaxe und je 3 K an Kommissionstaxe, zusammen je 6 K, zuzurechnen. Der Zuschlag für die weiteren Geschosse bei ein- oder mehrstöckigen Häusern hat bei Stall- und Wirtschaftsgebäuden, die nicht mehr als zwei Wohnräume enthalten, zu entfallen.

III. Bei Bauten, welche nicht in regelmäßigen Stockwerken auszuführen sind, ist eine Mauerhöhe von je 4 m über der Erde als ein Geschosß anzunehmen und sind verbleibende Bruchteile als ein ganzer Stock zu berechnen.

IV. Für Baulichkeiten, welche durch Elementarereignisse ohne Verschulden des Besitzers zerstört wurden, hat beim Wiederaufbaue, insofern die Baulichkeiten im früheren Umfange hergestellt werden, die Bautaxe zu entfallen und ist nur die festgesetzte Kommissionstaxe einzuheben; für neue Zu- oder Aufbauten hiebei ist jedoch die volle Taxe zu entrichten.

V. Für Lokalausweise bei einfachen Bauten, die lediglich landwirtschaftlichen oder kleingewerblichen Zwecken dienen und keine Feuerstelle enthalten, ferner bei kleinen Reparaturen, Umstaltungen an einzelnen Gebäudebestandteilen, Einfriedungen, provisorischen Bauten, Düngergruben, Verbindungsgängen, Brunnen, Heizungsänderungen, Dachausbesserungen, bei Errichtung von Altanen, Balkonen, Erkern, Portalen, Bordächern und ähnlichen Bauführungen, sofern sie einer gemeindeämtlichen Baubewilligung bedürfen, hat die Bautaxe zu entfallen und ist Fall für Fall, wenn ein einfacher Augenschein genügt, eine Kommissionstaxe von 4 K, bei Zuziehung von Sachverständigen (eines Gemeindecotechnikers, Amtsarztes, Rauchfangkehrers u. s. w.) aber eine Kommissionstaxe von je weiteren 4 K für jeden dieser Sachverständigen einzuheben. Keinesfalls darf aber bei Zuziehung mehrerer Sachverständiger die gesamte für derartige Lokalausweise einzuhobende Taxe die nach Punkt II entfallende Kommissionstaxe übersteigen.

VI. Für Lokalausweise bei Grundwidmungen für Bauzwecke sind die vorstehend bezeichnenden Taxen nicht zu entrichten. Bei Parzellierungen ist außer einer Kommissions-taxe von 5 K eine besondere Widmungstaxe nach dem Flächenausmaße von 500 zu 500 m² mit je 2 K einzuheben. Wird mit einem Grundwidmungsansuchen ein Bau-ansuchen verbunden und hierüber die Baukommission durchgeführt, so ist außer der vorbezeichneten Widmungstaxe auch die tarifmäßige Taxe nach Absatz II zu berechnen und einzuheben.

VII. Wird in einer Bausache die Beiziehung besonderer Sachverständiger, die nicht der normalen Kommission angehören, begehrt oder für notwendig erkannt, so sind die Kosten ihrer Berufung von dem betreffenden Bauwerber neben den tarifmäßigen Bautaxen zu tragen. In anderen Fällen, abgesehen von den in Punkt V erwähnten Lokalausweisen, sind für die beigezogenen Kunstverständigen vom Bauwerber keine weiteren Gebühren zu entrichten.

VIII. Die Bautaxe ist dem Bauwerber rückzuerstatten, falls der Bau nicht inner-halb von drei Jahren (§ 154 der steiermärkischen Bauordnung) zustande kommt. Diese Bestimmungen haben sinngemäß auch für die Widmungstaxe zu gelten.

IX. Die Kommissions-taxe ist in keinem Falle rückzuerstatten.

X. Die Bau-, Kommissions- und Widmungstaxen sind vom Gemeindeamte vor-zuschreiben und können nach Rechtskraft der Vorschreibung im politischen Exekutionswege eingebracht werden, jedoch darf wegen eines Taxrückstandes die Zustellung der Erledigung des betreffenden Ansuchens nicht zurückgehalten werden.

31.

(Z. 45.219/III.)

Der Landtag beschließt:

Die eine Verbesserung der materiellen Bezüge und Vorrückungsverhältnisse der Staatsangestellten betreffenden Bestimmungen des von beiden Häusern des Reichsrates beschlossenen Gesetzes, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik), haben im Landesdienste mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1914 analoge Anwendung zu finden.

Bei Durchführung dieses Beschlusses ist bezüglich der Diener bei Beibehaltung des für dieselben in Geltung stehenden Entlohnungssystems auf die durch das neue Staatsdienergesetz gewährte materielle Besserstellung im Sinne der Gleichstellung Bedacht zu nehmen.

Bezüglich der den Staatslehrpersonen gleichgestellten Lehrpersonen des Landes sind die Bestimmungen der in parlamentarischer Behandlung stehenden Dienstpragmatik für die Staatslehrpersonen nach Verabschiedung der bezüglichen Vorlage in den beiden Häusern des Reichsrates gleichfalls mit 1. Jänner 1914, beziehungsweise bei parlamentarischer Erledigung der Vorlage nach dem 1. Jänner 1914 auf diesen Zeitpunkt rückbezogen, in Anwendung zu bringen.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit dem gleichen Zeitpunkte in sinngemäßer Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen der Dienstpragmatik auch den übrigen Angestellten des Landes eine angemessene, mit dem in Frage kommenden besonderen Dienstverhältnisse vereinbarliche materielle Besserstellung zuzugestehen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die getroffenen Maßnahmen dem hohen Landtage in der nächsten Session behufs nachträglicher Genehmigung Bericht zu erstatten.

Landesangestellte, Anwendung der die Verbesserung der materiellen Bezüge und Vorrückungs-Verhältnisse der Staatsangestellten betreffenden Bestimmungen der Dienstpragmatik für die Staatsangestellten auf die Angestellten des Landes.

32. (3. 45.220/III.)
- Resolution, betreffend Ausarbeitung einer Dienstespragmatik und von Disziplinarvorschriften für die Beamten und Angestellten des Landes.
- Der Landtag beschließt nachstehende Resolution:
- Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, eine Dienstespragmatik wie Disziplinarvorschriften, die insbesondere auf die Rechte wie Pflichten der Beamten und Angestellten des Staates Bezug haben, analog auf die Beamten wie Angestellten des Landes auszuarbeiten und diesbezüglichen Antrag dem hohen Hause in nächster Session vorzulegen.

13. Sitzung am 17. Oktober 1913.

33. (3. 45.221/III.)
- Steinach, Gemeindeumlage.
- Der Landtag beschließt:
- Der Ortsgemeinde Steinach im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 5 prozentigen, zusammen daher einer 155 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
34. (3. 45.222/III.)
- Algen, Gemeindeumlage.
- Der Landtag beschließt:
- Der Ortsgemeinde Algen im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen, noch die Einhebung einer 10 prozentigen, zusammen daher einer 160 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.
35. (3. 45.223/III.)
- Donnersbach, Gemeindeumlage.
- Der Landtag beschließt:
- Der Ortsgemeinde Donnersbach im Gerichtsbezirke Jrdning wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 11 prozentigen, zusammen daher einer 161 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.
36. (3. 45.224/III.)
- Einach, Gemeindeumlage.
- Der Landtag beschließt:
- Der Ortsgemeinde Einach im Gerichtsbezirke Murau wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 110 prozentigen, zusammen daher einer 260 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer bewilligt.

37. (3. 45.225/III.)

Der Landtag beschließt:

Badeschberg, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Badeschberg im Gerichtsbezirke Sonobitz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 124 prozentigen, zusammen daher einen 274 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

38. (3. 45.226/III.)

Der Landtag beschließt:

Peterdorf, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Peterdorf im Gerichtsbezirke Oberwölz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150prozentigen noch die Einhebung einer 4 prozentigen, zusammen daher einer 154 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

39. (3. 45.227/III.)

Der Landtag beschließt:

Obdach, Gemeindeumlage.

Der Marktgemeinde Obdach im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 80 prozentigen, zusammen daher einer 230 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

40. (3. 45.228/III.)

Der Landtag beschließt:

Lind, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Lind im Gerichtsbezirke Neumarkt i. St. wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 20 prozentigen, zusammen daher einer 170 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

41. (3. 45.229)/III.)

Der Landtag beschließt:

Frattenberg, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Frattenberg im Gerichtsbezirke Mureck wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 50 prozentigen, zusammen daher einer 200 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

42. (3. 45.230/III.)

Der Landtag beschließt:

Donnersbachwald, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Donnersbachwald im Gerichtsbezirke Erdning wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse

zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen, noch die Einhebung einer 24 prozentigen, zusammen daher einer 174 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Graden-Piber, Gemeindeumlage.

43. (3. 45.231/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Graden-Piber im Gerichtsbezirke Voitsberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 100 prozentigen, zusammen daher einer 250 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Matten, Gemeindeumlage.

44. (3. 45.232/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Matten im Gerichtsbezirke Birkfeld wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 90 prozentigen, zusammen daher einer 240 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Kleinlobming, Gemeindeumlage.

45. (3. 45.233/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Kleinlobming im Gerichtsbezirke Knittelfeld wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 33 prozentigen, zusammen daher einer 183 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Kadmer, Gemeindeumlage.

46. (3. 45.234/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Kadmer im Gerichtsbezirke Eisenerz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 48 prozentigen, zusammen daher einer 198 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

Hirschegg-Kein, Gemeindeumlage.

47. (3. 45.235/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Ortsgemeinde Hirschegg-Kein im Gerichtsbezirke Voitsberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 80 prozentigen, zusammen daher einer 230 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

48.

(Z. 45.236/III.)

Der Landtag beschließt:

Hirschegg-Riber, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Hirschegg-Riber im Gerichtsbezirke Voitsberg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 65 prozentigen, zusammen daher einer 215 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

49.

(Z. 45.237/III.)

Der Landtag beschließt:

Kot, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Kot im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 47 prozentigen, zusammen daher einer 197 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

50.

(Z. 45.238/III.)

Der Landtag beschließt:

Wesina, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Wesina im Gerichtsbezirke Gonobitz wird zur Deckung der durch das Erträgnis des vom Gemeinde-Ausschusse beschlossenen 15 prozentigen Zuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer auf den Verbrauch von Fleisch, Wein und Obstmost nicht bedeckten Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 25 prozentigen, zusammen daher einer 175 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

51.

(Z. 45.239/III.)

Der Landtag beschließt:

Sulzbach, Gemeindeumlage.

Der Ortsgemeinde Sulzbach im Gerichtsbezirke Oberburg wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1913 zu der ihr bereits vom Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 150 prozentigen noch die Einhebung einer 10 prozentigen, zusammen daher einer 160 prozentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

52.

(Z. 45.240/III.)

Der Landtag beschließt:

Mariazell, Bezirksumlage.

Dem Bezirke Mariazell wird zur Deckung der Bezirksverordnungen für das Jahr 1913 zu der ihm vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. steiermärkischen Statthaltereie zur Einhebung bewilligten 70 prozentigen Bezirksumlage noch die Einhebung einer zweiprozentigen, zusammen daher einer 72 prozentigen Bezirksumlage auf sämtliche im Bezirke Mariazell vorgeschriebenen direkten landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

53.

(Z. 45.241/IV.)

Der Landtag beschließt:

Abänderung des Gesetzes vom 10. November 1874 L.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend die Erhaltung der Mädchenbürgerschule am Ferdinandeum in Graz.

Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, mit welchem der Artikel II des Gesetzes vom 10. November 1874, L.-G.-Bl. Nr. 48, abgeändert wird.

Über Antrag des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Artikel II des Gesetzes vom 10. November 1874, L.-G.-Bl. Nr. 48, wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftighin zu lauten:

„Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten, wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Artikel III.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird Mein Minister für Kultus und Unterricht beauftragt.

14. Sitzung am 18. Oktober 1913.

54.

(3. 45.246/IV.)

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Leoben.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Leoben.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In der Stadt Leoben wird eine öffentliche dreiklassige Bürgerschule für Knaben errichtet.

Artikel 2.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel 3.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

Der vorstehende Gesetzentwurf ist gleichzeitig mit den Gesetzentwürfen, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Graz, rechtes Murufer, einer Mädchenbürgerschule in Marburg, einer Knabenbürgerschule in Rottemann, einer Knabenbürgerschule in Mürzzuschlag und einer Knabenbürgerschule in Sachsenfeld, in dem Zeitpunkte der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten, da durch die verfassungsmäßige Erledigung des kleinen Finanzplanes und der aus diesem sich ergebenden Überweisungen an die Länder oder durch eine nach dem 1. Jänner 1914 sich ergebende anderweitige Erhöhung der Landeseinnahmen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.

55.

(3. 45.247/IV.)

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Graz, rechtes Murufer.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Graz, rechtes Murufer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In der Stadt Graz, rechtes Murufer, wird eine öffentliche dreiklassige Bürgerschule für Knaben errichtet.

Artikel 2.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel 3.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

Der vorstehende Gesetzentwurf ist gleichzeitig mit den Gesetzentwürfen, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Leoben, einer Mädchenbürgerschule in Marburg, einer Knabenbürgerschule in Kottenmann, einer Knabenbürgerschule in Mürzzuschlag und einer Knabenbürgerschule in Sachsenfeld, in dem Zeitpunkte der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten, da durch die verfassungsmäßige Erledigung des kleinen Finanzplanes und der aus diesem sich ergebenden Überweisungen an die Länder oder durch eine nach dem 1. Jänner 1914 sich ergebende anderweitige Erhöhung der Landeseinnahmen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.

56.

(3. 45.248/IV.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Marburg.

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Mädchenbürgerschule in Marburg.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In der Stadt Marburg wird eine öffentliche dreiklassige Bürgerschule für Mädchen errichtet.

Artikel 2.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel 3.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

Der vorstehende Gesetzentwurf ist gleichzeitig mit den Gesetzentwürfen, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Leoben, einer Knabenbürgerschule in Graz, rechtes Murufer, einer Knabenbürgerschule in Kottenmann, einer Knabenbürgerschule in Mürzzuschlag und einer Knabenbürgerschule in Sachsenfeld, in dem Zeitpunkte der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten, da durch die verfassungsmäßige Erledigung des kleinen Finanzplanes und der aus diesem sich ergebenden Überweisungen an die Länder oder durch eine nach dem 1. Jänner 1914 sich ergebende anderweitige Erhöhung der Landeseinnahmen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Rottenmann.

57. (3. 45.249/IV.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Rottenmann.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

In der Stadt Rottenmann wird eine öffentliche dreiklassige Bürgerschule für Knaben errichtet.

Artikel 2.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel 3.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

Der vorstehende Gesetzentwurf ist gleichzeitig mit den Gesetzentwürfen, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Leoben, einer Knabenbürgerschule in Graz, rechtes Murufer, einer Mädchenbürgerschule in Marburg, einer Knabenbürgerschule in Mürzzuschlag und einer Knabenbürgerschule in Sachsenfeld, in dem Zeitpunkte der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten, da durch die verfassungsmäßige Erledigung des kleinen Finanzplanes und der aus diesem sich ergebenden Überweisungen an die Länder oder durch eine nach dem 1. Jänner 1914 sich ergebende anderweitige Erhöhung der Landeseinnahmen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.

58. (3. 45.250/IV.)

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Mürzzuschlag.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Mürzzuschlag.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Im Markte Mürzzuschlag wird eine öffentliche dreiklassige Bürgerschule für Knaben errichtet.

Artikel 2.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel 3.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

Der vorstehende Gesetzentwurf ist gleichzeitig mit den Gesetzentwürfen, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Leoben, einer Knabenbürgerschule in Graz, rechtes Muraufer, einer Mädchenbürgerschule in Marburg, einer Knabenbürgerschule in Rottenmann und einer Knabenbürgerschule in Sachsenfeld, in dem Zeitpunkte der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten, da durch die verfassungsmäßige Erledigung des kleinen Finanzplanes und der aus diesem sich ergebenden Überweisungen an die Länder oder durch eine nach dem 1. Jänner 1914 sich ergebende anderweitige Erhöhung der Landeseinnahmen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.

59.

(Z. 45.251/IV.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

Gesetz, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Sachsenfeld.

gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Sachsenfeld.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich auf Grund des § 6 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 15, anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Im Markte Sachsenfeld wird eine öffentliche dreiklassige Bürgerschule für Knaben errichtet.

Artikel 2.

Diese Bürgerschule wird in derselben Weise erhalten wie die übrigen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

Artikel 3.

Mein Minister für Kultus und Unterricht ist mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut.

Der vorstehende Gesetzentwurf ist gleichzeitig mit den Gesetzentwürfen, betreffend die Errichtung einer Knabenbürgerschule in Leoben, einer Knabenbürgerschule in Graz, rechtes Muraufer, einer Mädchenbürgerschule in Marburg, einer Knabenbürgerschule in Rottenmann und einer Knabenbürgerschule in Mürzzuschlag, in dem Zeitpunkte der Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten, da durch die verfassungsmäßige Erledigung des kleinen Finanzplanes und der aus diesem sich ergebenden Überweisungen an die Länder oder durch eine nach dem 1. Jänner 1914 sich ergebende anderweitige Erhöhung der Landeseinnahmen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen werden.

Hiermit erledigen sich die in Angelegenheit der Errichtung von Bürgerschulen eingebrachten Petitionen Nr. 83, 138, 219, 363, 388, 623, 664, 665, 666 und 682.

60.

(Z. 45.252/IV.)

Der Landtag beschließt nachstehende

Resolution:

Resolution, betreffend Gleichstellung der Bürgerschüler mit den Mittelschülern bei Aufnahme in die k. k. Handelsakademie in Graz.

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, in den Aufnahmebedingungen für die k. k. Handelsakademie in Graz festzulegen, daß jene Bürgerschüler den Aufnahmewerbenden Mittelschülern gleichzustellen seien, welche sich mit einem guten Abgangszeugnis einer III. Bürgerschulklasse auszuweisen vermögen.

Ermächtigung zur Vorausgabung von 100.000 K an unverzinslichen Weinbaudarlehen aus dem Landesfonds im Jahre 1914.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im Jahre 1914 an unverzinslichen Weinbaudarlehen den Betrag von 100.000 K aus dem Landesfonds zu verausgaben, falls von der k. k. Regierung ein gleich hoher Betrag aus Staatsmitteln flüssig gemacht wird.

In den betreffs der Zuerkennung und Auszahlung dieser Darlehen in Geltung gestandenen Bestimmungen hat eine Änderung nicht einzutreten.

Die Flüssigmachung hat erst nach verfassungsmäßiger Erledigung des kleinen Finanzplanes und den sich aus diesem ergebenden Überweisungen an die Länder zu erfolgen.

61.

(Z. 45.253/II.)

Auftrag wegen Einbringung eines Gesetzentwurfes, betreffend Einführung einer Wertzuwachssteuer.

Der Landtag beschließt:

Der Landtag spricht sich grundsätzlich für die ehemöglichste Einführung einer Wertzuwachssteuer nach den allgemeinen Gesichtspunkten des vorliegenden Gesetzentwurfes insbesondere auch in Ansehung des vorgeschlagenen Ausmaßes der Steuer aus.

Dagegen erscheinen mehrfache Einzelbestimmungen des aufgelegten Entwurfes geeignet, begründete Bedenken zu erregen. Die Kürze der zur Verfügung gestandenen Zeit machte es den Mitgliedern des Landtages unmöglich, bestimmte Abänderungsanträge in der angedeuteten Richtung zu stellen. Auch geht es aus dem Berichte des Landes-Ausschusses hervor, daß einige von demselben vorgeschlagene sehr begrüßenswerte Änderungen des Normalgesetzentwurfes infolge des Widerstandes der Regierung fallen gelassen wurden.

Aus allen diesen Gründen erscheint zur Vermeidung einer überstürzten Beschlußfassung eine nochmalige gründliche Vorberatung des Gesetzes nötig.

Es wird daher die Rückverweisung an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage beschloffen, in der nächsten Tagung des Landtages neuerlich über den Gesetzentwurf zu berichten.

Auch wird der Landes-Ausschuß beauftragt, mit der Regierung Verhandlungen zu dem Behufe einzuleiten, um nach Möglichkeit deren Zustimmung zu den ursprünglich vom Landes-Ausschusse vorgeschlagenen Erleichterungen des Gesetzes zu erwirken.

62.

(Z. 45.254/I.)

Strafgerichtliche Verfolgung des Abg. Viktor Franz.

Der Landtag beschließt:

Der vom k. k. Bezirksgerichte in Straffachen Graz, Abteilung V, vom 10. Oktober 1913, U V 1472/11, ange suchten Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Landtags-

abgeordneten Viktor Franz wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre wird infolge Verjährung und des politischen Charakters des Klagefalles nicht stattgegeben.

63.

(Z. 289/praes.)

Josef Sommer, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

1. Die dem gewesenen Hausknecht der Landes-Irrenanstalt Feldhof, Josef Sommer, vom Landes-Ausschusse ab 1. November 1910 zuerkannte Sustentation von 45 K monatlich wird nachträglich genehmigt.

2. Die Sustentation wird nunmehr eingestellt und dem Josef Sommer eine Gnadengabe von 50 K monatlich bewilligt.

64.

(Z. 45.255/II.)

Johann Engelbogen, Gnadengabe.

Der Landtag beschließt:

Dem Hausarbeiter Johann Engelbogen wird ab 15. Februar 1910 eine monatliche Gnadengabe von 30 K auf Lebensdauer gewährt.

65.

(Z. 45.256/III.)

66. (3. 45.257/III.)

Der Landtag beschließt:

Johann Jost, Gnabengabe.

Dem landschaftlichen Hausmeister Johann Jost, der bis Ende August 1910 auch als Hausarbeiter im Landesdienste in Verwendung stand, wird ab 1. September 1910 eine Gnabengabe von monatlich 15 K gewährt, welche sich in dem Falle, daß der Genannte auch von der Dienstleistung als Hausmeister entbunden wird, auf monatlich 30 K erhöht.

67. (3. 45.258/III.)

Der Landtag beschließt:

Systemisierung einer zweiten Stelle in der VI. Rangsklasse im Landes-Sekretariate.

Im Stande des Landes-Sekretariates wird mit der Rechtswirksamkeit vom 1. November 1913 eine zweite Stelle (in der VI. Rangsklasse) systemisiert.

Die vom Landes-Ausschusse mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1913 vollzogene Beförderung des mit dem Titel eines Landrates bekleideten Landessekretärs Dr. Eduard Krodemansch in die VII. Rangsklasse wird bei gleichzeitiger Rückbeziehung der Ernennung auf den 1. Juni 1911 nachträglich genehmigt.

Die dem Genannten für die Zeit vom 1. Juni 1911 bis 31. Dezember 1912 in Form von Remunerationen gewährten Gehaltszulagen von zusammen 1.460 K sind bei nachträglicher Flüssigstellung der Bezüge der VII. Rangsklasse ab 1. Juni 1911 einzurechnen.

Die extra statum-Stelle der VII. Rangsklasse ist mit jenem Zeitpunkte wieder aufzulassen, mit welchem nach erfolgter Borrückung in die infolge der Schaffung einer zweiten Stelle der VI. Rangsklasse in Betracht kommenden Dienststellen die nächste zur Erledigung gelangende systemisierte Stelle der VII. Rangsklasse zur Besetzung gelangt; für eben diese Zeit hat eine Sekretärstelle unbefetzt zu bleiben.

Die im Borrückungswege frei werdende Stelle der IX. Rangsklasse ist nur im Falle des unabwieslichen Bedarfes zu besetzen.

68. (3. 45.259/V.)

Der Landtag beschließt:

Anton Lämmel, X. Rangsklasse und Zuerkennung des Titels Kontrollor ad personam.

Dem Assistenten Anton Lämmel an der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf wird vom 1. Mai 1910 angefangen die X. Rangsklasse sowie der Titel Kontrollor ad personam zuerkannt.

69. (3. 45.260/V.)

Der Landtag beschließt:

Aufsichtspersonale der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf, Regulierung der Bezüge.

1. Die Barbezüge des in der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt Messendorf in Verwendung stehenden Aufsichtspersonales werden mit dem Zeitpunkte vom 1. Jänner 1912 angefangen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1908, R.-G.-Bl. Nr. 204, beziehungsweise der Durchführungsverordnung des Gesamtministeriums vom 22. November 1908, R.-G.-Bl. Nr. 234, auf Grund einer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1899, R.-G.-Bl. Nr. 255, aufgestellten Berechnung, wonach der Gehalt des Oberaufsehers gleich dem der Staatsdiener I. Klasse, jener der Aufseher I. Klasse gleich jenem der Staatsdiener III. Klasse und jener der Aufseher II. Klasse gleich jenem der Staatsdiener IV. Klasse zu halten ist, geregelt.

2. Der erste Oberaufseher, zwei weitere Oberaufseher, welche gleichzeitig systemisiert werden, sowie die Aufseher beziehen eine Aktivitätszulage, welche mit 30 Prozent des Gehaltes bemessen wird. In die Bemessungsgrundlage für die fortlaufende Ruhegebühr sind 20 Prozent vom Gehalte einzurechnen.

3. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über den in die Pension nicht einrechenbaren Bezug der Dienstkleidung oder des Äquivalentes hierfür, sowie der Brotportion und deren Einrechenbarkeit in die Pension bleiben unverändert.

4. Das Taggeld der Hilfsaufseher wird von 2 K 50 h auf 2 K 80 h erhöht.

5. Die im Jahre 1912 ausbezahlten Zuschüsse für den Oberaufseher per 250 K, die Aufseher I. und II. Klasse mit 250 K, beziehungsweise 200 K und die Hilfsaufseher mit 100 K sind von der Nachzahlungssumme in Abzug zu bringen.

6. Auf den weiteren Inhalt der Petition in Hinsicht auf Erleichterung im Nachtdienste und Sonntagsdienste, sowie um Vermehrung des Personales und Vorrückung der Hilfsaufseher und der provisorischen Aufseher zu definitiven Aufsehern nach einjähriger Verwendung wird nicht eingegangen.

70.

(Z. 45.261/III.)

Landeskommissäre Dr. August Gfettenhofer und Dr. Ludwig Koban, Dienstzeiteinrechnung.

Der Landtag beschließt:

Dem Landeskommissär Dr. August Gfettenhofer werden die im Dienste der Stadtgemeinde Graz vom 1. Mai 1905 bis 15. Juni 1910, dem Landeskommissär Dr. Ludwig Koban die im Staatsdienste vom 9. Dezember 1904 bis 31. Oktober 1906 und im Dienste der Stadtgemeinde Graz vom 1. November 1906 bis 31. Juli 1911 vollstreckten Dienstjahre zum Behufe der Pensionsbemessung in die landschaftliche Dienstzeit eingerechnet.

71.

(Z. 45.262/III.)

Dr. Friedrich Rodoschegg, VIII. Rangsklasse ad personam und Zuerkennung des Titels Landessekretär.

Der Landtag beschließt:

Der Leiter der Rechtschutzabteilung der Landesfindelanstalt, Dr. Friedrich Rodoschegg, wird ad personam in die VIII. Rangsklasse der Landesbeamten mit der Wirksamkeit vom 1. Jänner 1914 eingereiht. Dem Genannten wird der Titel Landessekretär zuerkannt.

72.

(Z. 45.263/I.)

Verkauf eines Teiles der früher für das allgemeine Krankenhaus in Verwendung gestandenen Liegenschaften (K. Grundbuche Nr. 15 in der Paulustorgasse.)

Der Landtag beschließt:

Das Herzogtum Steiermark verkauft an das k. und k. Militärärar von der im Grundbuche für landtäflische Liegenschaften unter Einlagezahl 167, Katastralgemeinde Innere Stadt Graz, einkommenden, bisher für Spitalszwecke in Verwendung gestandenen Liegenschaft von der Parzelle Nr. 529 einen Teil im beiläufigen Ausmaße von 5.357 m² und von der Parzelle Nr. 530 einen Teil im beiläufigen Ausmaße von 395 m² gegen Abstattung des Betrages von je 23.000 K durch 25 Jahre als Kaufschilling.

Die Übergabe des Kaufsobjektes in den physischen Besitz des Militärärars hat sogleich zu erfolgen, sowie auch die erste Kaufschillingssrate bei Unterfertigung des Kaufvertrages zu entrichten ist.

Von der hypothekarischen Sicherstellung der weiteren Kaufschillingssraten wird Umgang genommen. Die Kosten der Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung samt Gebühren sind vom Käufer zu tragen.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im eigenen Wirkungskreise auf allfällige vom k. und k. Militärärar gewünschte Änderungen bezüglich des Ausmaßes des Arealis einzugehen, wobei der bezüglichen, allfällig erforderlichen neuerlichen Festsetzung des Kaufschillings der für das Kaufsobjekt im ganzen Umfange festgesetzte Kaufschillingswert entsprechend zu Grunde zu legen ist.

Der Landes-Ausschuß wird weiter beauftragt, beziehungsweise ermächtigt, die Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung dieses Landtagsbeschlusses einzuholen und sodann den Vertrag mit dem k. und k. Militärärar im Sinne dieses Beschlusses abzuschließen.

73.

(3. 45.264/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Wahl der Herren: Dr. Gottlieb Tunner, Rechtsanwalt in Graz, Julius Alfred Freiherr von Moscon, k. u. k. Kämmerer und Gutsbesitzer in Pischätz, Dr. Richard Winter, leitender Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft Sopron-Graz in Graz, Egid Opitz, k. k. Veterinärinspektor in Judenburg, und Johann Dermutz, Kaufmann und Bürgermeister in St. Lambrecht wird als gültig anerkannt und deren Zulassung zum Landtage ausgesprochen.

Agnoszierung der Wahl der Abgeordneten Dr. Gottlieb Tunner, Julius Alfred Freiherr v. Moscon, Dr. Richard Winter, Egid Opitz und Johann Dermutz.

74.

(3. 45.265/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 20, über das Ansuchen um Trennung der Marktgemeinde Mautern wird an den Landes-Ausschuß rückverwiesen zur neuerlichen Berichterstattung und Antragstellung unter Berücksichtigung des Protestes der Marktgemeinde Mautern vom 21. Jänner 1912, Petition Nr. 294.

Mautern, Marktgemeinde, Trennung.

75.

(3. 45.266/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Kauf des Hauses Nr. 13 in der Burggasse in Graz um den Betrag von 164.000 K wird nachträglich genehmigt.

Die Aufnahme eines Darlehens von 193.700 K bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz zur Bezahlung obigen Kaufschillings und zur Deckung der Herstellungskosten wird nachträglich genehmigt.

Die dauernde und unentgeltliche Widmung des Hauses Burggasse Nr. 13 für Zwecke des Gewerbeförderungs-Institutes durch den Landes-Ausschuß wird nachträglich genehmigt.

Kauf des Hauses Nr. 13 in der Burggasse in Graz zur Unterbringung des Gewerbeförderungs-Institutes.

76.

(3. 45.267/II.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Auszahlung der Gnadengabe an die Kutscherwitwe Rosa Faber ab 1. März 1910 wird nachträglich genehmigt.

2. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Kutscherwitwe Rosa Faber gegen Nachweis der Bedürftigkeit und andauernder Witwenschaft auch weiterhin eine jährliche Gnadengabe von 240 K auszubezahlen.

Rosa Faber, Gnadengabe.

77.

(3. 45.268/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 143 der Gemeinde Unterlamm um Trennung der Gemeinde Unterlamm in drei selbständige Ortsgemeinden Unterlamm, Oberlamm und Magland, wird im befürwortenden Sinne dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung sowie Wiedervorlage in der nächsten Landtagstagung abgetreten.

Unterlamm, Gemeinde-Trennung.

15. Sitzung am 18. Oktober 1913.

78.

(Z. 45.379/VI.)

Bezirksstraßen I. und II. Klasse, Wiederaufnahme der Subventionierung und Ermächtigung zur Aufnahme eines Darlehens von 1,700.000 K.

Der Landtag beschließt:

Die Subventionierung der Kosten für die Erhaltung der Bezirksstraßen I. und II. Klasse einschließlich der Objektsneubauten vom 1. Jänner 1914 angefangen nach dem in der Sitzung vom 29. Oktober 1908 beschlossenen Subventionschlüssel in dem präliminierten Höchstausmaße von 457.000 K wird wieder aufgenommen und verfügt, daß die Auszahlung dieser Subventionen zunächst für das Jahr 1914 erst nach der verfassungsmäßigen Erledigung des kleinen Finanzplanes aus den dem Lande Steiermark zukommenden Überweisungen oder nach der anlässlich der Erledigung des Voranschlages für das Jahr 1914 erfolgenden Beschlußfassung des hohen Landtages über eine anderweitige Bedeckung zu erfolgen hat.

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, die zur nachträglichen Auszahlung der Beiträge für die Erhaltung der Bezirksstraßen I. und II. Klasse einschließlich der Objektsneubauten in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 29. Oktober 1908 für die Jahre 1910 und 1911 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des vorstehenden Landtagsbeschlusses auch für die Jahre 1912 und 1913 erforderlichen Geldmittel ehemöglichst durch Aufnahme eines jederzeit konvertierbaren Darlehens eventuell auch gegen Bestellung einer Hypothek oder eines Faustpfandes im Höchstbetrage von 1,700.000 K zu beschaffen und beauftragt, die Auszahlung nach Maßgabe des nachgewiesenen und genehmigten Aufwandes sofort nach Zugahlung obigen Darlehens durchzuführen.

Hiermit erledigen sich die Beilagen Nr. 309 und 342.

79.

(Z. 45.921/VI.)

Unterstützung von dienstunfähigen mittellosen Distriktsärzten und von Hinterbliebenen nach Distriktsärzten

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit der steiermärkischen Ärztekammer eine Vereinbarung wegen Unterstützung von dienstunfähigen mittellosen Distriktsärzten, ebenso wegen Unterstützung von Hinterbliebenen nach Distriktsärzten zu treffen und der steiermärkischen Ärztekammer einen den jeweiligen Anforderungen entsprechenden Betrag aus dem Zinsenertragnisse des vom Landtage gewidmeten Grundkapitals zu überweisen.

Damit erledigt sich auch der Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Petition der steiermärkischen Ärztekammer um einen Zuschuß zum Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige, erwerbsunfähige Witwen und Waisen von Ärzten, Beilage Nr. 36, 1911/12, II. Session.

80.

(Z. 45.922/IV.)

Subventionierung von Suppenanstalten an Volks- und Bürgereschulen.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, aus dem Mehrertrage aus den zu gewärtigenden neuen staatlichen Überweisungen zur Subventionierung von Suppenanstalten an öffentlichen Volks- und Bürgereschulen jährlich 50.000 K zu verwenden.

81.

(Z. 45.923/IV.)

Systemisierung einer Sekretärstelle in der IX. Rangsklasse am Landes-Museum Joanneum.

Der Landtag beschließt:

Am Landes-Museum „Joanneum“ wird ab 1. Jänner 1913 eine Sekretärstelle in der IX. Rangsklasse systemisiert.

82. (3. 45.924/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Direktor des steiermärkischen Landes-Archives Dr. Anton Mell wird ad personam ab 1. Oktober 1913 in die VI. Rangsklasse befördert.

Dr. Anton Mell, VI. Rangsklasse ad personam.

83. (3. 45.925/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Konzipist II. Klasse am Landes-Archiv Dr. Karl Hafner wird ab 1. Jänner 1913 ad personam in die IX. Rangsklasse befördert.

Dr. Karl Hafner, IX. Rangsklasse ad personam.

84. (3. 45.926/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Remunerationen für den Kustos am Antiken- und Münzenkabinett sowie an der Prähistorischen Sammlung werden ab 1. Jänner 1913 von 1.000 K auf je 1.200 K erhöht.

Erhöhung der Remunerationen für den Kustos am Antiken- und Münzenkabinett sowie an der Prähistorischen Sammlung.

85. (3. 45.927/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Vorstand des kulturhistorischen und Kunstgewerbe-Museums Anton Rath wird unter Einziehung seiner Personalzulage ab 1. Jänner 1913 in die VII. Rangsklasse und der Kanzlist am kulturhistorischen und Kunstgewerbemuseum Otto Weinlich wird ab 1. Jänner 1913 in die X. Rangsklasse befördert.

Anton Rath VII., Otto Weinlich X. Rangsklasse.

Die Direktorstelle (VI. Rangsklasse, nicht reguliert) und die Adjunktenstelle des kulturhistorischen und Kunstgewerbemuseums in der IX. Rangsklasse werden aufgelassen

86. (3. 45.928/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Stand der Beamten der Landes-Bibliothek hat ab 1. Jänner 1913 zu bestehen aus:

1. dem Vorstande und einem zweiten Beamten in der VII. Rangsklasse,
2. zwei Beamten der VIII. Rangsklasse,
3. zwei Beamten der IX. Rangsklasse,
4. einem wissenschaftlichen Hilfsarbeiter.

Dieselben haben als Dienstbezeichnung folgende Titel zu führen:

Der Vorstand der Bibliothek „Direktor der Landes-Bibliothek“, der zweite Beamte in der VII. Rangsklasse „Ober-Bibliothekar“, die Beamten der VIII. Rangsklasse „Bibliothekar I. Klasse“, die Beamten der IX. Rangsklasse „Bibliothekar II. Klasse“.

Festsetzung des Beamtenstandes der Landes-Bibliothek.

87. (3. 45.929/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Bestellung einer Hilfskraft für den Schreibmaschinendienst am Landes-Museum „Joanneum“ ab 1. August 1910 wird genehmigt und derselben ab 1. Jänner 1912 eine Remuneration von monatlich 70 K gewährt.

Bestellung einer Hilfskraft für den Schreibmaschinendienst im Landes-Museum.

88. (3. 45.930/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Witwe des am 30. April 1911 verstorbenen Oberlandrates Dr. Heinrich Casper wird die Witwenpension in dem für Witwen nach Staatsbeamten der V. Rangsklasse festgesetzten Ausmaße von jährlich 3.000 K vom 1. Mai 1911 an zuerkannt.

Zuerkennung der Pension der V. Rangsklasse an die Witwe des Oberlandrates Dr. Heinrich Casper.

Dieser Pensionsbezug ist auch der Bemessung des Erziehungsbeitrages für den minderjährigen Sohn nach Maßgabe der Bestimmung des § 8 der Pensionsvorschrift für die landschaftlichen Beamten und Diener zugrunde zu legen.

89. (Z. 45.931/III.)
- St. Lorenzen im Mürztale, Darlehen und Subvention für die Erbauung einer Wasserleitung. Der Landtag beschließt:
Der Ortsgemeinde St. Lorenzen im Mürztale wird zum Zwecke der Erbauung einer öffentlichen Wasserleitung ein unverzinsliches Darlehen von 8.000 K und eine nicht rückzahlende Subvention von 2.500 K aus Landesmitteln gewährt. Das Darlehen und die Subvention sind zu Beginn des nächsten Jahres auszuführen.
Das Darlehen ist in zehn gleichen Jahresraten rückzuführen, wovon die erste Rate mit 1. Jänner des auf die Darlehensauszahlung zweitfolgenden Jahres fällig wird.
90. (Z. 45.932/IV.)
- Systemisierung einer Dienerstelle an der Landes-Kunstschule. Der Landtag beschließt:
An der steiermärkischen Landes-Kunstschule wird eine Dienerstelle systemisiert.
91. (Z. 45.933/VII.)
- Johanna Auer, Erziehungsbeitrag. Der Landtag beschließt:
Der landschaftlichen Bezirksstierarzte Witwe Johanna Auer in Trofaiach werden für ihre vier Kinder zweiter Ehe zusammen jährlich 400 K für die Jahre 1912, 1913 und 1914 als Erziehungsbeitrag bewilligt.
92. (Z. 45.934/I.)
- Einsetzung einer ständigen Landeskontrollkommission. Der Landtag beschließt:
Der Antrag der Abgeordneten K e s e l, Dr. S c h a c h e r l und Genossen, Beilage Nr. 299, betreffend die Einsetzung einer ständigen Landeskontrollkommission, wird dem Landes-Ausschusse zur Erwägung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.
93. (Z. 45.935/I.)
- Neusystemisierungen und Rangserhöhungen im Stande der Direktionskanzlei des Allgemeinen Krankenhauses und der Landes-Verorgungsanstalten-Verwaltung. Der Landtag beschließt:
Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, gegen nachträgliche Genehmigung des Landtages im Stande der Direktionskanzlei des Allgemeinen Krankenhauses und der Landes-Verorgungsanstalten-Verwaltung mit der Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1914 die durch das sachliche Erfordernis zweifellos gerechtfertigten Neusystemisierungen und Rangserhöhungen innerhalb der im Voranschlage der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1914 unter Kapitel VI, Titel I, Rubrik I, Post 3 und Post 4, vorgesehenen Erfordernisposten von 6.000 K, beziehungsweise 10.000 K vorzunehmen.
- Resolution:
- Der hohe Landes-Ausschuß wird ersucht, außer den im vorliegenden Antrage des Finanz-Ausschusses, welchen der hohe Landes-Ausschuß in der Beilage Nr. 292 selbst schon in Vorschlag bringt, enthaltenen Verbesserungen für die Angestellten der Landes-Verorgungs-Anstalten im allgemeinen sowie der im Petitionswege bereits erbetenen Vorrückung des Verwalters Herrn Dr. Peter Winter in die VII. Rangsklasse seine besondere Fürsorge und Würdigung zuwenden zu wollen.
94. (Z. 45.936/II.)
- Organisation der Assistenzärzte an der Landes-Irrenanstalt Feldhof. Der Landtag beschließt:
Die vom Landes-Ausschusse mit seinem Beschlusse vom 21. April 1913 getroffene Verfügung betreffs Organisation der Assistenzärzte an der Landes-Irrenanstalt Feldhof wird genehmigt.

Dieser Beschluß lautet:

„Die provisorischen Ärzte erhalten eine Remuneration von jährlich 2 000 K (bisher 1.600 K), freie Wohnung und Verpflegung erster Klasse in der Anstalt; nach zweijähriger zufriedenstellender Anstaltsdienstzeit werden die provisorischen Assistenzärzte definitiv mit den Bezügen der IX. Rangsklasse und Naturalwohnung. Ärzte, die durch mindestens zwei Jahre als psychiatrisch-klinische Assistenten gewirkt haben, können eventuell sofort in die IX. Rangsklasse der Landesbeamten eingereiht werden. Nach weiterer fünfjähriger Dienstzeit werden die Assistenzärzte in die VIII. Rangsklasse befördert.“

Die mit Landtagsbeschluß vom 27. Jänner 1910 festgesetzte Anzahl (fünf) der Assistenzärzte (provisorische und definitive) blieb unverändert.

95.

(3. 45.937/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Volksschullehrer i. R. Anton Terstenjak in Bettau wird die gnadenweise Erhöhung der Pension von 1.012 K 50 h auf 1.300 K bewilligt.

Anton Terstenjak, Pensions-
erhöhung.

96.

(3. 45.938/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Lehrer und Schulleiter Franz Salfitzky in Baierdorf wird die Dienstzeitunterbrechung vom August 1905 bis 1. November 1908 in Ansehung auf Gehaltsstufen, Dienstalterszulagen und feinerzeitige Pension gnadenweise nachgesehen.

Franz Salfitzky, Nachsicht einer
Dienstzeitunterbrechung

97.

(3. 45.939/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Oberlehrer Ludwig Kovac in Aussen wird die als Supplent und Unterlehrer vor Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung zugebrachte Dienstzeit von 17 Monaten für die feinerzeitige Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht.

Ludwig Kovac, Dienstzeitan-
rechnung.

98.

(3. 45.940/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Lehrer i. R. Josef Artner in Gleisdorf wird die an der Volksschule in Ruzenmoos (Oberösterreich) zugebrachte Dienstzeit so angerechnet, daß demselben gnadenweise die volle Pension von dem auf diesen Beschluß folgenden Monate an gewährt wird.

Josef Artner, Dienstzeitan-
rechnung.

99.

(3. 45.941/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Oberlehrer Anton Skubec in Wisell wird die Anrechenbarkeit der vor der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an der Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht der Glasfabrik in Gottschee zugebrachten Dienstzeit mit zwei Jahren und der an der gleichen Schule nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung bis zum Eintritte in den öffentlichen Schuldienst Steiermarks zugebrachten Dienstzeit für die Bemessung der Pension gewährt.

Anton Skubec, Dienstzeitan-
rechnung.

100.

(3. 45.942/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, beim k. k. Landes-Schulrate vorstellig zu werden, daß dem definitiven Lehrer Ferdinand Schiller in Graz die II. Dienstalterszulage vom 1. Jänner 1909 an gnadenweise zuerkannt werde.

Ferdinand Schiller, II. Dienst-
alterszulage.

101. (3. 45.943/IV.)
 Johann Hertl, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 115 des Oberlehrers an der Knabenvolksschule in Gnas Johann Hertl um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, wird abgewiesen.
102. (3. 45.944/IV.)
 Traugott Kubin, Dienstzeitanrechnung. Der Landtag beschließt:
 Dem Fachlehrer Traugott Kubin in Graz wird die an verschiedenen Privatschulen in Graz zugebrachte Dienstzeit nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung mit fünf Jahren für die feinerzeitige Pensionsbemessung in Anrechnung gebracht.
103. (3. 45.945/IV.)
 Peter Spari, Dienstzeitanrechnung. Der Landtag beschließt:
 Dem Schulleiter Peter Spari in Sommereben wird die vom Jahre 1859 bis 1872 und vom Jahre 1876 bis Ende 1881 zugebrachte Dienstzeit für die Erlangung der Dienstalterszulagen zu einem Dritteile und für die feinerzeitige Bemessung des Ruhegehaltes zu zwei Dritteilen mit der Rechtswirksamkeit vom nächsten Ersten des auf diesen Beschluß folgenden Monats an gnadenweise in Anrechnung gebracht.
104. (3. 45.946/IV.)
 Maria Kodermann, Dienstzeitanrechnung. Der Landtag beschließt:
 Der Arbeitslehrerin Maria Kodermann wird die Dienstzeit vom 1. Juli 1877 bis 1. April 1901 mit der Rechtswirksamkeit vom nächsten Ersten des auf diesen Beschluß folgenden Monats für die Bemessung der Dezzennalzulagen und der feinerzeitigen Pension gnadenweise angerechnet.
105. (3. 45.947/IV.)
 Karl Traidl, Dienstzeitanrechnung. Der Landtag beschließt:
 Dem Lehrer Karl Traidl in Graz wird die vom 1. September 1898 bis 31. August 1902 an der evangelischen Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht in Meran zugebrachte Dienstzeit mit der Rechtswirksamkeit vom nächsten Ersten des auf diesen Beschluß folgenden Monats angerechnet, und zwar: die vor dem 1. Dezember 1900 zugebrachte Dienstzeit mit zwei Jahren für die feinerzeitige Pensionsbemessung und die vom 1. Dezember 1900 bis zum 1. September 1902 zugebrachte Dienstzeit für den Anfall der Gehaltsstufen, Dienstalterszulagen und die feinerzeitige Pension, falls der Bittsteller die zugunsten des Schullehrerpensionsfonds fälligen Beiträge so nachzahlt, als wenn er im öffentlichen Schuldienste gestanden wäre.
106. (3. 45.948/IV.)
 Alois Puschnigg, Dienstzeitanrechnung. Der Landtag beschließt:
 Dem Oberlehrer Alois Puschnigg in Tragöß-Großdorf wird die an der Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht in Königsberg in Schlesien zugebrachte Dienstzeit, und zwar: die Zeit vor dem 1. Dezember 1888 mit zwei Jahren für die feinerzeitige Pensionsbemessung und die Zeit vom 1. Dezember 1888 bis zum 31. August 1889 mit der Rechtswirksamkeit vom nächsten Ersten des auf diesen Beschluß folgenden Monats für den Anfall der Gehaltsstufen, Dienstalterszulagen und die feinerzeitige Pension angerechnet, falls der Bittsteller die zugunsten des Schullehrerpensionsfonds fälligen Beiträge so nachzahlt, als wenn er im öffentlichen Schuldienste gestanden wäre.

107. (Z. 45.949/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 503 der Arbeitslehrerin Laura Bluhme in Unter-Premstätten um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung wird abgewiesen.

Laura Bluhme, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung.

108. (Z. 45.950/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Witwe des Hilfslehrers Ludwig Heinisser, Anna Heinisser, wird eine Gnadenpension von jährlich 600 K gewährt.

Die Auszahlung einer Gnadengabe von jährlich 600 K an die Genannte, vom 1. Jänner 1911 angefangen, wird nachträglich genehmigt und ist bei Anweisung der Gnadenpension einzustellen.

Anna Heinisser, Gnadenpension.

109. (Z. 45.951/III.)

Der Landtag beschließt:

Die vom Landes-Ausschusse bereits durchgeführten Beschlüsse, betreffend die Gewährung von Gnadengaben und Unterstüzungen, und zwar

an die Skriptorswaise Amalia Janezič, im Betrage von 120 K für das Jahr 1910 ;
an die gewesene Arbeitslehrerin Emilie Fichtner im Betrage von je 240 K für die Jahre 1911 und 1912 ;

an die Professorswitwe Maria Deschmann im Betrage von 300 K für das Jahr 1911 ;

an die Hilfsbeamtenswaise Hermine Österreicher im Betrage von 120 K für das Jahr 1911 ;

an die Rechnungs-Revidentenswitwe Walburga Graßl im Betrage von 80 K für das Jahr 1911 ;

an die Registratursbeamtenswaise Emma Kobera im Betrage von 120 K für das Jahr 1911 ;

an die Katztürhüterswaise Pauline Taucher im Betrage von 240 K für das Jahr 1911 und im Betrage von 120 K für das erste Halbjahr 1912 ;

endlich an die Katztürhüterswaise Anna Taucher, im Betrage von 100 K für das erste Halbjahr 1912

werden nachträglich genehmigt.

Gnadengaben und Unterstüzungen für Amalia Janezič, Emilie Fichtner, Maria Deschmann, Hermine Österreicher, Walburga Graßl, Emma Kobera, Paulina Taucher, Anna Taucher.

110. (Z. 45.952/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die vom Landes-Ausschusse bereits durchgeführten Beschlüsse, betreffend die Gewährung von Gnadenpensionen, Gnadengaben und Unterstüzungen, und zwar:

an die Arbeitslehrerin Elise Prachtl in St. Lorenzen ob Marburg, Gnadenpension im Betrage von 360 K jährlich, ab 1. Dezember 1911 ;

an den Oberlehrer i. P. Johann Weirl in Marburg, Fortbezug der Unterstüzung von jährlich 240 K für die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis 30. Juni 1912 ;

an die geschiedene Lehrersgattin Hermine Siveß in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 450 K für das Jahr 1912 ;

an die Lehrerswitwe Marie Swoboda in Wafendorf bei Judenburg, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 360 K vom 1. Juli 1910 bis auf weiteres ;

an die Oberlehrerswitwe Johanna Kompost in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 50 K für das Jahr 1912 ;

Gnadenpensionen, Gnadengaben und Unterstüzungen für Elise Prachtl, Johann Weirl, Hermine Siveß, Marie Swoboda, Johanna Kompost, Marie Baed, Franziska Sernek, Anna Schantl, Rosa Prull.

an die Oberlehrerwitwe Marie Baek in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 200 K für das Jahr 1912;

an die Oberlehrerwitwe Franziska Sernek in Marburg, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 100 K für das Jahr 1912;

an die Lehrerswaise Anna Schantl in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 360 K für das Jahr 1912;

und schließlich an die Oberlehrerswaise Rosa Prull in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von monatlich 30 K vom 1. November 1910 angefangen bis zum nächsten Zusammentreten des hohen Landtages, werden nachträglich genehmigt.

111.

(Z. 45.953/IV.)

Gnadenpensionen, Gnadengaben und Unterstüzungen für
 Josefa Führer, Eva Binder,
 Johanna Prull, Philomena
 Materna, Josefa Laminger,
 Theresie Lepuschütz, Elise
 Hrepennik, Johanna Kompost,
 Hermine Sivek, Marie
 Haring, Johann Weirl,
 Sophie Toplak, Rosa Müller
 Marie Baek, Franziska
 Frischenschlager, Helene
 Schruß, Franziska Tantscher,
 Karoline Lufan, Anna
 Schantl, Marie und Dorothea
 Hirsch, Franziska Sernek,
 Hedwig Skoflek, Emilie
 Fichtner, Christine Meninger,
 Clothilde Aparnik und Ste-
 phanie Schuen.

Der Landtag beschließt:

Die vom Landes-Ausschusse bereits durchgeführten Beschlüsse, betreffend die Gewährung von Gnadenpensionen, Gnadengaben und Unterstüzungen, und zwar:

an die Schullehrerwitwe Josefa Führer in Frauenberg, Fortbezug ihrer Unterstüzung von 100 K für das Jahr 1912;

an die Lehrerswitwe Eva Binder in Voitsberg, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 240 K für das Jahr 1912;

an die Oberlehrerswaise Johanna Prull in Graz, Fortbezug der monatlichen Gnadengabe von 30 K ab 1. April 1913 bis 31. März 1914;

an die Oberlehrerwitwe Philomena Materna in Graz, Fortbezug der Unterstüzung von 180 K für das Jahr 1912 und 1913;

an die Lehrerswitwe Josefa Laminger in Eggenberg, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 360 K bis 31. Dezember 1913;

an die Lehrerswitwe Theresie Lepuschütz in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von 100 K für das Jahr 1912 und 1913;

an die Lehrerswaise Elise Hrepennik in Gonobitz, Fortbezug der Gnadenpension von 120 K für das Jahr 1913;

an die Oberlehrerwitwe Johanna Kompost in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 50 K für das Jahr 1913;

an die geschiedene Lehrersgattin Hermine Sivek in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von 450 K für das Jahr 1913;

an die Oberlehrerswaise Marie Haring in Graz, Fortbezug der Unterstüzung von 240 K für das Jahr 1913;

an den Oberlehrer i. P. Johann Weirl in Marburg, Fortbezug der Unterstüzung von jährlich 240 K für die Zeit vom 1. Juli 1912 bis 31. Dezember 1913;

an die Lehrerswitwe Sophie Toplak in Neumarkt, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 240 K für das Jahr 1913;

an die Direktorswaise Rosa Müller in Wien, eine einmalige Unterstüzung von 120 K für das Jahr 1913;

an die Oberlehrerwitwe Marie Baek in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 200 K für das Jahr 1913;

an die Schulleiterwitwe Franziska Frischenschlager in Graz, Fortbezug der Unterstüzung von 150 K für das Jahr 1913;

an die Oberlehrerwitwe Helene Schruß in Oberzeiring, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 120 K für das Jahr 1913;

an die Lehrerswaise Franziska Tantscher in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von 220 K für das Jahr 1913;

an die Oberlehrerswaise Karoline Lufan in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von 200 K für das Jahr 1913;

an die Lehrerswaise Anna Schantl in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 360 K für das Jahr 1913;

an die Direktorswaisen Marie und Dorothea Hirsch in Radkersburg, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich je 150 K, zusammen 300 K für das Jahr 1912 und 1913;

an die Oberlehrerswitwe Franziska Sernek in Marburg, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 100 K für das Jahr 1913;

an die Lehrerswaise Hedwig Skoflek in Groß-Obresch, Fortbezug der Gnadengabe von 120 K für das Jahr 1914;

an die gewesene Arbeitslehrerin Emilie Fichtner in Graz, Fortbezug und Erhöhung der Gnadengabe von jährlich 240 K auf 360 K ab 1. Jänner 1913;

an die pensionierte Lehrerin Christine Meninger in Graz, Fortbezug der Gnadengabe von jährlich 120 K für das Jahr 1913;

an die Lehrerswitwe Klothilde Aparnik in Videm, Fortbezug der Gnadengabe von 240 K vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 und nach deren am 22. Juli 1913 erfolgtem Tode Fortbezug dieser Gnadengabe für ihren am 28. März 1901 geborenen Sohn Gojmir Aparnik bis Ende Dezember 1913;

an die Oberlehrerswitwe Stephanie Schuen in Palfau, eine Gnadenpension jährlicher 800 K auf die Dauer des Witwenstandes und für deren Kinder Hellmut, geboren am 24. April 1907, und Elfriede, geboren am 21. März 1911 einen Erziehungsbeitrag von je 160 K bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres, eventuell bis zum Zeitpunkte einer etwaigen früheren Versorgung ab 1. Juni 1912 angefangen; werden nachträglich genehmigt.

112.

(Z. 45.954/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Horvatek, Kolleger, Kessel und Dr. Schacherl, Beilage Nr. 302, betreffend die Errichtung einer Erziehungsanstalt für Mädchen, welche der Fürsorgeerziehung bedürftig sind, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung in der nächsten Session zugewiesen.

Errichtung einer Erziehungsanstalt für Mädchen.

113.

(Z. 45.955/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Kessel, Dr. Schacherl und Genossen, Beilage Nr. 303, betreffend die Sicherung der Krankheits- und Unfallversicherung sowie der Altersversorgung für die Bezirks-Straseneinräumer und -Straßenmeister, wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage überwiesen, bezügliche Erhebungen einzuleiten und hierüber anlässlich der Beratungen des Landtages über die Neuregelung der Bezirksstraßen-Subventionen Bericht zu erstatten.

Krankheits- und Unfallversicherung und Altersversorgung für die Bezirksstraßeneinräumer und Straßenmeister.

114.

(Z. 45.956/III.)

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom
wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend Begünstigungen von Bauten hinsichtlich der Entrichtung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die Gebäudesteuer.

Gesetz, betreffend Begünstigungen von Bauten hinsichtlich der Entrichtung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die Gebäudesteuer.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zu jeder Gemeinde kann durch einen vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zu genehmigenden Gemeinde-Ausschuß-(Gemeinderats-)Beschluß die Bestimmung getroffen werden, daß für das Gebiet der Gemeinde in allen Fällen, in denen eine Steuerbegünstigung auf Grund der Gesetze vom 25. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 39, und vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, gewährt worden ist, für den staatlicherseits begünstigten Bau während der Dauer der vollkommnen Befreiung von der Gebäudesteuer der Gemeindezuschlag zur Gebäudesteuer gänzlich oder zum Teile zu entfallen hat und in den Fällen einer dauernden Ermäßigung der Hausklassensteuer oder der nach dem Hausklassensteuertarife bemessenen Hauszinssteuer sowie in den Fällen einer zeitlichen Ermäßigung der Hauszinssteuer auf 5 Prozent der Gemeindezuschlag zur Gebäudesteuer nur von dem ermäßigten Steuerfusse vorzuschreiben ist.

§ 2.

Gleicherweise kann durch einen vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zu genehmigenden Bezirksvertretungsbeschuß die Befreiung von der Entrichtung der Bezirkszuschläge zur Gebäudesteuer oder eine Ermäßigung dieser Bezirkszuschläge für den ganzen Bezirk oder für eine in diesem Bezirke gelegene Gemeinde bewilligt werden.

§ 3.

Soferne das nach §§ 1 und 2 erforderliche Einverständnis des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei nicht erzielt wird, ist zu der Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Gebäudesteuer und zur Ermäßigung dieser Zuschläge ein Landesgesetz erforderlich.

§ 4.

Die vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei auf Grund dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen zur Befreiung von Bauten von der Entrichtung der Gemeinde- und der Bezirkszuschläge zur Gebäudesteuer und zur Ermäßigung dieser Zuschläge sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen.

§ 5.

Die Umlagenbegünstigung, die sich immer auf die ganze Bauführung, für welche die staatliche Steuerbegünstigung eintritt, zu erstrecken hat, bezieht sich nicht auf den im Zeitpunkte der im § 4 vorgesehenen Kundmachung etwa bereits abgelaufenen Teil der staatlichen Steuerbegünstigungsperiode und kann über den Endtermin nicht ausgedehnt werden, bis zu welchem die staatliche Steuerbegünstigung zuerkannt worden ist.

§ 6.

Wenn auf Grund einer nach § 4 kundgemachten Bewilligung die Befreiung von der Entrichtung der Gemeinde- oder der Bezirkszuschläge zur Gebäudesteuer oder die Ermäßigung dieser Zuschläge angestrebt wird, so ist hierum beim Gemeindevorstand (Gemeindevorstand, Stadtamte, Stadtrate), beziehungsweise beim Bezirks-Ausschusse binnen sechs Wochen nach der Verständigung von der staatlicherseits gewährten Steuerbegünstigung oder in dem Falle, wenn die erteilte Bewilligung sich auch auf Bauten, die vor der Kundmachung

dieser Bewilligung vollendet wurden, erstreckt, binnen sechs Wochen vom Kundmachungstage an unter Erbringung des Nachweises der staatlicherseits gewährten Steuerbegünstigung anzufuchen. Bei verspäteten Ansuchen ist die Umlagenbegünstigung erst vom Beginne des der Überreichung des Gesuches nächstfolgenden Kalendervierteljahres an zu bewilligen.

Gegen die über die Begünstigungsansuchen gefällte Entscheidung des Gemeindevorstandes (Gemeindeamtes, Stadtamtes, Stadtrates), beziehungsweise des Bezirks-Ausschusses steht die Einbringung einer Beschwerde nach Maßgabe des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 33, offen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen betraut.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Entwürfe eines Gesetzes, betreffend Begünstigungen von Bauten, hinsichtlich der Entrichtung von Gemeinde- und Bezirksumlagen auf die Gebäudesteuer, über Wunsch der k. k. Regierung unwesentliche besonders formelle Änderungen vorzunehmen.

115.

(Z. 45.957/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Kessel, Dr. Schacherl und Genossen, Beilage Nr. 301, betreffend die Änderung der Wahlordnungen der Gemeinden mit eigenem Statut, wird dem Landes-Ausschusse zur ehesten Berichterstattung nach gepflogenen Einbernehmen mit der k. k. Regierung zugewiesen.

Änderung der Wahlordnungen der Gemeinden mit eigenem Statut.

116.

(Z. 45.958/IV.)

Der Landtag beschließt:

I. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften und -Vereine zu den Kosten der Feuerwehren, für Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, deren Witwen und Waisen und zur Entschädigung für bei Ausfahrten zu Bränden erkrankte oder verunglückte Pferde.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gesetz, betreffend die Beitragsleistung der Feuerversicherungs-Gesellschaften und -Vereine zu den Kosten der Feuerwehren, für Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, deren Witwen und Waisen und zur Entschädigung für bei Ausfahrten zu Bränden erkrankte oder verunglückte Pferde.

§ 1.

Sämtliche inländische sowie die zum Geschäftsbetriebe in Österreich zugelassenen ausländischen Feuerversicherungs-Gesellschaften und -Vereine ohne Unterschied, ob diese Aktien- oder auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften und Vereine sind, die im Herzogtume Steiermark Versicherungsgeschäfte betreiben, sowie die in Steiermark bestehenden Bauernassuranzvereine haben zu den Kosten der Feuerwehren des Herzogtumes Steiermark einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent der während des betreffenden Solarjahres erzielten Brutto-Prämieinnahme für die im Kronlande Steiermark gegen Feuerschaden versicherten beweglichen und unbeweglichen Objekte zu entrichten.

Außerdem haben sie einen Beitrag von einem Prozent der obigen Brutto-Prämie-einnahme zu leisten, dessen Erträgnis ausschließlich zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, deren Witwen und Waisen und zur Entschädigung für bei Ausfahrten zu Bränden erkrankte oder verunglückte Pferde bestimmt ist.

§ 2.

Bei Bemessung dieser Beiträge hat die Brutto-Prämie-einnahme aus dem hiesigen direkten Feuerversicherungsgeschäfte, ohne Abzug der Rückversicherungs-Prämien, als Grundlage zu dienen.

Die Feuerversicherungs-Gesellschaften und -Vereine sind verpflichtet, die zur Bemessung nötigen rechnungsmäßigen Behelfe, insbesondere die Nachweisung der Brutto-Prämie-einnahme für jedes Jahr längstens bis Ende April des nächstfolgenden Jahres dem Landes-Ausschusse zu liefern.

Wenn eine solche Gesellschaft oder ein solcher Verein die zur Bemessung des Beitrages erforderlichen rechnungsmäßigen Behelfe nicht rechtzeitig liefert, so können sie, beziehungsweise das in Steiermark für sie bestellte Organ von der k. k. Statthalterei mittelst Ordnungsstrafen hiezu verhalten werden. Die Strafgebühren fließen in den Landes-armenfonds.

§ 3.

Der vom Landes-Ausschuß nach § 1 zu bemessende Beitrag ist binnen sechs Wochen nach der Zustellung des Zahlungsauftrages abzustatten.

Rückständige Beiträge können von den Gesellschaften und Vereinen mittelst der politischen Exekution durch die politischen Behörden eingebracht werden.

§ 4.

Die Bemessung, Einhebung und Verwaltung sowie die Verteilung der zwei- und einprozentigen Beiträge hat durch den Landes-Ausschuß des Herzogtumes Steiermark zu erfolgen. Die Einnahmen aus den zwei- und einprozentigen Beiträgen sind sowohl voneinander als auch von dem Landesfonds und den übrigen unter der Verwaltung des Landes stehenden Fonds abgefordert zu verrechnen.

§ 5.

Die Beiträge haben sowohl den freiwilligen Feuerwehren als den Gemeinden, die Berufsfeuerwehren erhalten, zugute zu kommen und können sowohl für die Erhaltung und bessere Ausrüstung der bestehenden als auch zur Errichtung neuer Feuerwehren, ferner zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner sowie deren Hinterbliebenen, zur Gewährung von Ersäßen für Schadenfälle an für Feuerwehren verwendeten Vorspanntieren und außerdem zur Bestreitung der Kosten, die dem Lande für die Regelung und Überwachung des Feuerlöschwesens erwachsen, verwendet werden.

§ 6.

Bei Verteilung der zweiprozentigen Beiträge ist als Regel festzuhalten, daß nur jene Gemeinden und Feuerwehren einen Anspruch auf einen Beitrag haben, deren Feuerlöschanstalten sich in einem ordentlichen Zustande befinden und welche überhaupt eine entsprechende Tätigkeit entfalten.

§ 7.

Über die widmungsgemäße Verwendung der nach § 5 bewilligten Beiträge haben die Gemeinden, bezw. Feuerwehren dem Landes-Ausschusse, über die Verwaltung und Verwendung des Landesfeuerwehrrfonds der Landes-Ausschuß dem Landtage Rechnung zu legen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner des auf seine Kundmachung folgenden Jahres in Wirksamkeit. Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1884, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 18, außer Kraft.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

II. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, besonders formaler Natur im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, sofern dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanction erforderlich erscheint.

117. (3. 45.959/IV.)

Der Landtag beschließt:

Das Ansuchen des Stadtrates Graz vom 4. August 1911 um Schaffung eines Gesetzes, wonach die bisherige zweiprozentige Abgabe der Feuerversicherungs-Unternehmungen auf eine dreiprozentige erhöht und die Abgabe für die im Gemeindegebiete der Stadt Graz versicherten Objekte der Stadtgemeinde Graz zugewiesen werden soll, wird abgelehnt.

Graz Stadtgemeinde, Erhöhung der zweiprozentigen Abgabe der Feuerversicherungs-Unternehmungen auf eine dreiprozentige.

118. (3. 293/praes.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen des k. k. Landes- als Strafgerichtes, Abteilung I, Graz, vom 14. Oktober 1913, G.-Z.-Bl. 1425/11/6, um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Leopold Feßler wegen Übertretung nach § 312 St.-G. kann wegen Verjährung und des ausschließlich politischen Anlasses der zur Last gelegten Handlung nicht stattgegeben werden.

Strafgerichtliche Verfolgung des Landtagsabgeordneten Leopold Feßler.

119. (3. 45.960/IV.)

Der Landtag beschließt:

a) Die der Stadtgemeinde Graz vom Landes-Ausschusse gewährte Fristerstreckung für die Abtragung des Restes des alten Stadtparktheaters bis 16. September 1914 wird genehmigt;

b) der Stadtgemeinde Graz wird die Frist zur Abtragung des Restes des alten Stadtparktheaters bis 16. September 1918 erstreckt.

Fristerstreckung für die Abtragung des Restes des alten Stadtparktheaters.

120. (3. 45.961/IV.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, Seiner Majestät unserem Kaiser im Namen des steirischen Landtages die Bitte zu unterbreiten, derselbe geruhe anzuordnen, daß der Feldharnisch Erzherzog Karls II. von Steiermark, der sich demalen zur Aufbewahrung im kunsthistorischen Hofmuseum in Wien befindet, an das Landesmuseum „Joanneum“ zu übertragen ist.

2. Seine Exzellenz der Herr Landeshauptmann wird gebeten, die zur Durchführung dieses Antrages erforderlichen Schritte ehetunlichst einzuleiten und durchzuführen.

Erwerbung der Rüstung Erzherzog Karls II. von Steiermark für das Landesmuseum „Joanneum“.

121.

(3. 45.962/III.)

Gesetz, betreffend die Einhebung
von Bauabgaben.

Der Landtag beschließt:

1. Gesetz vom

wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Einhebung von Bauabgaben.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogtumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. § 1.

In jeder Gemeinde können

- a) für die auf Grund der Bauordnung erfolgenden Bewilligungen von Bauten jeder Art (Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten),
- b) für die auf Grund der Bauordnung erfolgenden Bewilligungen zu Grundwidmungen und -Teilungen für Bauzwecke,
- c) für die auf Grund der Bauordnung durch die Gemeinde vorgenommenen Kommissionen

von jenen Parteien, welchen die betreffende Bewilligung erteilt wurde, beziehungsweise welche die betreffende Kommission veranlaßt oder verschuldet haben, in die Gemeindekasse fließende Abgaben eingehoben werden.

Zu diesem Behufe ist die Höhe der einzuhobenden Abgaben durch einen vom Gemeindeausschusse (Gemeinderate) zu beschließenden und vom Landes-Ausschusse einverständlich mit der k. k. Statthalterei zu genehmigenden Tarif den örtlichen Verhältnissen entsprechend und unter Rücksichtnahme auf den Umfang der Bauführung, beziehungsweise die Größe des für Bauzwecke zu widmenden Grundstückes sowie auf die bei Kommissionen erforderlich werdende Mühewaltung festzusetzen.

Falls das Einverständnis des Landes-Ausschusses und der k. k. Statthalterei wegen Erteilung der Genehmigung des vom Gemeindeausschusse (Gemeinderate) betreffs Einhebung der bezeichneten Abgaben gefaßten Beschlusses nicht erzielt wird, bedarf es zur Einhebung dieser Abgaben eines vom Kaiser genehmigten Landtagsbeschlusses.

§ 2.

Ausgenommen von der Einhebung der im § 1 bezeichneten Abgaben sind die im § 151 der steiermärkischen Bauordnung erwähnten Irarial- und Fondsbauten, welche unter der Leitung der berufenen k. k. Militär- oder Zivilbehörde stehen.

Zu öffentlichen Zwecken erfolgende Bauten, Grundwidmungen und Grundteilungen des Landes und der Bezirke sowie alle Bauten zu öffentlichen Schulzwecken sind von den in § 1, a und b bezeichneten Abgaben befreit.

§ 3.

Die für eine Baubewilligung, eine Grundwidmung oder Grundteilung entrichteten Abgaben (§ 1, a und b) sind zurückzuerstatten, falls der Bau, beziehungsweise die Grundwidmung oder Grundteilung nicht innerhalb 3 Jahren zustande kommt.

§ 4.

Die im § 1 bezeichneten Abgaben sind vom Gemeindevorsteher (Stadtamte, Stadtrate) vorzuschreiben und sind binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der Vorschreibung einzuzahlen, widrigens die rückständige Abgabe durch die politische Exekution einzubringen ist.

Gegen die Abgabevorschriftung steht die Beschwerde an den Gemeindeauschuß (Gemeinderat) und gegen dessen Beschluß die weitere Beschwerde an den Landes-Auschuß offen. Für die Einbringung der Beschwerden sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 33, maßgebend.

Wegen eines Abgaberückstandes darf die Zustellung der Erledigung des betreffenden Ansuchens nicht zurückgehalten werden.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

II. Der Landes-Auschuß wird ermächtigt, an dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Einhebung von Bauabgaben, über etwaiges Verlangen der k. k. Regierung Änderungen unwesentlicher, besonders formaler Art im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen, sofern dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion erforderlich erscheint.

122.

(Z. 45.963/IV.)

Der Landtag beschließt:

Änderung des Statutes der Landes-Kunstschule.

Das vom Landes-Auschuße vorgelegte Statut für die Landes-Kunstschule, das im Anhange angegeschlossen ist, wird mit den vom Unterrichts-Auschuße beantragten Änderungen zur Kenntnis genommen.

Anhang.

Statut

für die Landes-Kunstschule (Zeichen- und Malschule) in Graz.

1.

Landes-Kunstschule in zwei Abteilungen.

Zur Förderung der heimischen Kunst wird an Stelle der Landes-Zeichenakademie auf Grund des Beschlusses des steiermärkischen Landtages vom 16. März 1907 eine Landes-Kunstschule (Zeichen- und Malschule), bestehend aus zwei künstlerisch voneinander unabhängigen Abteilungen in Graz errichtet.

2.

Aufgabe derselben.

Aufgabe dieser Landes-Kunstschule ist sowohl die künstlerische Vorbildung für Anfänger als auch die höhere Ausbildung für schon vorgeschrittene Schüler.

3.

Unterrichtsgegenstände.

Der Unterricht im Zeichnen und Malen wird in jeder der beiden Abteilungen sowohl für Anfänger als vorgeschrittene Schüler erteilt und erstreckt sich auf Zeichnen und Malen von Figuren, Landschaften und Stilleben.

Außerdem werden für sämtliche Schüler Vorträge über Anatomie, Perspektive und Stillehre sowie allgemeine Kunstgeschichte gehalten.

4.

Lehrer und Leiter.

Zur Unterrichterteilung und Leitung beruft der steiermärkische Landes-Ausschuß für jede Abteilung der Landes-Kunstschule einen bereits als Künstler und Lehrer bewährten Maler, welcher sich in Graz dauernd niederzulassen hat.

Die Vorträge über allgemeine Kunstgeschichte haben die beiden Lehrer zu halten; für die Vorträge über Anatomie, Perspektive und Stillehre werden besondere Lehrkräfte bestellt.

5.

Bezüge der Lehrkräfte.

Die Lehrer und zugleich Leiter der beiden Schulabteilungen werden vom steiermärkischen Landes-Ausschuße vertragsmäßig mit einem Jahresgehälter von je 5.000 K auf eine Zeitdauer von höchstens fünf Jahren angestellt.

Der Lehrer für das Altzeichnen wird vertragsmäßig mit einem Jahresgehälter von 1500 K auf höchstens fünf Jahre angestellt.

Mit dieser Anstellung ist kein Anspruch auf Lokalzulagen und Pension und dergleichen verbunden.

6.

Schuljahr.

Das Schuljahr beginnt mit 1. November und schließt mit Ende Juni.

Das Wintersemester dauert vom 1. November bis Ende Februar, das Sommersemester vom 1. März bis Ende Juni.

7.

Unterrichtsräume.

Die Unterrichtsräume werden vom Landes-Ausschuße beigelegt.

Diese Räume sind mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der Ferien für Schüler täglich im Wintersemester von 8½ bis 12 Uhr und nachmittags von 1 bis 5 Uhr, im Sommersemester von 8 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet.

8.

Abendkatt.

Zum Zwecke der Übung im Zeichnen wird in den Monaten November bis einschließlich März täglich in den Abendstunden von 5 bis 7 Uhr ein Akt gestellt, an welchem die Schüler beider Abteilungen teilnehmen.

9.

Schülerausflüge.

Zum Behufe von Aufnahmen nach der Natur werden mit den Schülern Ausflüge unternommen.

10.

Benützung der Sammlungen (Bildergalerie) des neuen Museums.

Die Schüler besuchen unter Führung ihrer Lehrer die Sammlungen (Bildergalerie) des neuen Museums im Joanneum und werden dort die Vorträge über allgemeine Kunstgeschichte unter Benützung dieser Sammlungen abgehalten.

11.

Beleuchtung, Beheizung und Bedienung.

Für Beleuchtung, Beheizung und Bedienung der Unterrichtsräume und Beschaffung aller Lehrbehelfe wird vom Landes-Ausschusse geforgt.

12.

Vorbefingungen für die Aufnahme von Schülern.

In die Landes-Kunstschule werden nur Schüler (Schülerinnen) aufgenommen, welche das 14. Lebensjahr vollendet haben.

In eine Schulabteilung dürfen ohne Bewilligung des Landes-Ausschusses nicht mehr als 30 Schüler aufgenommen werden.

13.

Aufnahme.

Die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen erfolgt zu Beginn jeden Semesters gegen vorausgegangene mündliche oder schriftliche Anmeldung, mit welcher auch die Ausweise über Vorkenntnisse im Zeichnen durch Zeugnisse, Vorlage von Arbeiten und Probezeichnungen beizubringen sind, durch den betreffenden Schulleiter.

14.

Aufnahmsgebühr, Schulgeld.

Von den Schülern ist eine einmalige Aufnahmsgebühr von 5 K zu erlegen.

Das Schulgeld beträgt für das Semester 40 K und ist im vorhinein zu entrichten. Außerdem hat jeder nicht vom Schulgelde befreite Schüler ein Modellgeld von 10 K für das Semester zu erlegen.

In besonderen Fällen kann monatliche Zahlung gestattet werden.

15.

Einhebung des Schulgeldes und der Aufnahmsgebühr.

Die Schulgelde und Aufnahmsgebühren sind von dem betreffenden Schulleiter einzuhoben und an das Landes-Obernehmeramt abzuführen.

16.

Schulgeldbefreiungen, Unterstützungen und Stipendien.

Minderbemittelten, nach Steiermark zuständigen Schülern kann der Landes-Ausschuß die halbe oder auch ganze Befreiung vom Schulgelde und der Aufnahmsgebühr bewilligen.

Überdies gewährt der Landes-Ausschuß nach Maßgabe der vorhandenen Mittel dürftigen, nach Steiermark zuständigen Schülern Beiträge zur Anschaffung von Lehrmitteln und Stipendien, und zwar letztere insbesondere jenen Schülern, die nach Ablauf des Schuljahres künstlerische Studien nach der Natur zu betreiben beabsichtigen.

Diesbezügliche Gesuche sind bei dem betreffenden Schulleiter einzubringen.

17.

Entlassung.

Die Schulleiter sind berechtigt, Schüler wegen dauernden Unfleißes, anhaltender Unregelmäßigkeit im Schulbesuche und fortgesetzter Nichtbefolgung der Unterrichtsordnung oder der Anordnungen der Schulleitung zu entlassen.

18.

Besuch der Schule.

Der Besuch der Schule ist den Schülern durch 4 Jahre gestattet. Ein darüber hinaus dauernder Besuch bedarf der besonderen Genehmigung des Landes-Ausschusses.

19.

Beschwerden.

Über alle Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleiter entscheidet der Landes-Ausschuß.

20.

Schülerausstellungen, Jahresberichte.

Die beiden Leiter der Landes-Kunstschule sind verpflichtet, am Schlusse jeden Schuljahres eine Schülerausstellung zu veranstalten und einen Jahresbericht an den Landes-Ausschuß zu erstatten.

21.

Verwaltung der Landes-Kunstschule.

Die Verwaltung und Überwachung der Landes-Kunstschule obliegt dem Landes-Ausschuße.

123.

(3. 45.964/V.)

Regelung der Bezüge der Ärzte
in den öffentlichen Krankenhäusern
in Steiermark außer
Graz.

Der Landtag beschließt:

I. Die Bezüge der Ärzte in den öffentlichen Krankenhäusern auf dem Lande werden vom 1. Jänner 1914 angefangen in nachstehender Weise geregelt:

- a) Vom 1. Jänner 1914 angefangen wird der Grundgehalt für jeden Primar- und ordinierenden Arzt mit 2.400 K festgesetzt, nebst einem Quartiergelde von 600 K per Jahr, welches in die Pension nicht einzurechnen ist;
- b) den Primar- und ordinierenden Ärzten gebühren bei ununterbrochener und entsprechender Dienstleistung fünf Quinquennalzulagen à 200 K;
- c) Sekundärärzte erhalten ein jährliches Adjutum von 1.400 K nebst freier Station (Verpflegung nach der I. Klasse), bei zufriedenstellender Dienstleistung fünf Quinquennalzulagen à 200 K. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, im Bedarfsfalle außerordentliche Zulagen bis zum Betrage von 600 K zu bewilligen;
- d) den als substituierende Ordinarien in Verwendung stehenden k. k. Amtsärzten ist eine Jahresremuneration von 1.200 K zu gewähren.

II. Die Primar- und ordinierenden Ärzte haben Anspruch auf normalmäßige Pensionierung nach Maßgabe der Pensionsvorschrift für landschaftliche Beamte und Diener und finden ebenso die Bestimmungen des Statutes über den Pensionsfonds für Bedienstete der steiermärkischen Landschaft auf dieselben Anwendung.

Die Pension für die Primar- und ordinierenden Ärzte ist nach zurückgelegten zehn Dienstjahren mit vierzig Prozent des Gehaltes zu bemessen und steigt für jedes weitere Jahr um drei Prozent, so daß nach dreißig Dienstjahren die Pensionierung mit dem vollen Betrage der leibbezogenen Aktivitätsgenüsse eintritt.

Die Pension der Witwen der Primar- und ordinierenden Ärzte ist nach jener Rangklasse zu bemessen, in welcher der Verstorbene nach der Höhe der für die Pensionsbemessung anrechenbaren Bezüge einzuteilen gewesen wäre.

Fällt dieser anrechenbare Betrag zwischen zwei Rangstufen, so hat die Bemessung nach der höheren Rangklasse zu erfolgen.

III. Die bleibende Anstellung der ordinierenden Ärzte kann in der Regel erst nach vorausgegangener zweijähriger provisorischer und zufriedenstellender Verwendung erfolgen. Jedoch ist diese provisorische Dienstzeit in die bleibende Dienstzeit beim Anfall der Quinquennalzulagen und gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge zum Behufe der Pensionsbemessung einzurechnen. Anlässlich der bleibenden Anstellung wird auch die allfällig als Sekundararzt an einem öffentlichen Krankenhause in Steiermark, außer Graz, zugebrachten Dienstzeit bei seinerzeitiger Feststellung des Ruhegehaltes eingerechnet, insofern diese Dienstzeiten unmittelbar aufeinander folgen und die Pensionsfondsbeiträge nachgezahlt werden.

Die ordinierenden Ärzte führen nach Erlangung der bleibenden Anstellung den Titel „Primararzt“.

IV. Den auf Grund der Gehaltsregulierung vom 16. Juli 1901 in den öffentlichen Krankenhäusern auf dem Lande angestellten ordinierenden Ärzten bleibt die ihnen mittels Dekret zugestandene Einrechnung der Dienstzeit bei Bemessung der Quinquennalzulagen und bei seinerzeitiger Feststellung des Ruhegehaltes gewahrt.

V. Jeder ordinierende Arzt ist beim Antritte seines Dienstes vom Landes-Ausschusse zu beedien.

VI. In jedem öffentlichen Krankenhause haben in der Regel eine Abteilung für innere Krankheiten und von dieser getrennt, eine chirurgische Abteilung zu bestehen.

VII. Die Bestimmungen des Landtagsbeschlusses vom 16. Juli 1901, betreffend die an den öffentlichen Krankenhäusern Steiermarks außer Graz angestellten ordinierenden Ärzte, treten mit 31. Dezember 1913 außer Kraft.

124.

(Z. 45.965/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Anträge, Beilagen Nr. 129, 154, 156, 166, 178, 180, 182, 187, 205, 296, 319, 297, 306, 308, 310, 311, 312, 318, 321, 327, 333, 353 und 360, betreffend Notstandsunterstützungen an durch Hochwasser, Hagelschläge u. dgl. beschädigte Gemeinden und Grundbesitzer, werden dem Landes-Ausschusse mit Bezug auf den im Voranschlage 1913 unter Kapitel VI, Titel 8, „Außerordentliches“, Rubrik II, bereits veranschlagten Betrag in der Höhe von 25.000 K zur Erhebung und tunlichster Berücksichtigung übermittelt.

Notstandsunterstützungen an durch Hochwasser, Hagelschläge u. dgl. beschädigte Gemeinden und Grundbesitzer.

125.

(Z. 45.966/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 265 des Josef Urragg und Franz Rauch, Kapläne in Fürstenfeld, um Zuerkennung einer Remuneration für die Besorgung des katholischen Seelsorgedienstes im landschaftlichen Krankenhause in Fürstenfeld, wird dem Landes-Ausschusse zur tunlichsten Berücksichtigung zugewiesen.

Josef Urragg und Franz Rauch, Remuneration für die Besorgung des katholischen Seelsorgedienstes im landschaftl. Krankenhause in Fürstenfeld.

126.

(Z. 45.967/V.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 410 werden dem Primararzt des Krankenhauses in Leoben, Dr. Josef Gmeiner, die an der Prager gynäkologischen Klinik als Assistent zugebrachten drei Jahre in die Pension eingerechnet.

Dr. Josef Gmeiner, Dienstzeiteinrechnung.

127. (Z. 45.968/V.)
 Ärzte der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark um Organisation der Spitäler, deren Statut, ärztlichen Dienstesinstruktion und Einreihung der Spitalsärzte in die IX., X., XI. Rangsklasse der Landesbeamten, werden dem Landes-Ausschusse zur feinerzeitigen Berichterstattung und Antragstellung die IX., X., XI. Rangsklasse zugewiesen.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petitionen Nr. 144 und 495 der Ärzte der öffentlichen Krankenhäuser in Steiermark um Organisation der Spitäler, deren Statut, ärztlichen Dienstesinstruktion und Einreihung der Spitalsärzte in die IX., X., XI. Rangsklasse der Landesbeamten, werden dem Landes-Ausschusse zur feinerzeitigen Berichterstattung und Antragstellung die IX., X., XI. Rangsklasse zugewiesen.
128. (Z. 45.969/IV.)
 Hermine Luschin, Nachsicht von Dienstzeitunterbrechungen.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 497 der Hermine Luschin, definitiven Lehrerin in Graz, um Nachsicht von Dienstzeitunterbrechungen, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei Vorhandensein triftiger Umstände im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.
129. (Z. 45.970/IV.)
 Marie Kriso, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 208 der Marie Kriso, Lehrerin in Eggenberg, um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei Vorhandensein triftiger Umstände im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.
130. (Z. 45.971/IV.)
 Gustav Stramez, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 117 des Gustav Stramez, Schulleiters in Schenkenberg, um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei Vorhandensein triftiger Umstände im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.
131. (Z. 45.972/IV.)
 Edmund Weleba, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 33 des Edmund Weleba, definitiven Lehrers, derzeit in Gratkorn bei Graz, um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei Vorhandensein triftiger Umstände im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.
132. (Z. 45.973/IV.)
 Josef Griendl, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petitionen Nr. 60 und 432 des Josef Griendl, definitiven Lehrers in Cilli, um Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, werden dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, bei Vorhandensein triftiger Umstände im Einvernehmen mit dem k. k. steiermärkischen Landes Schulrate die Nachsicht der Dienstzeitunterbrechung zu gewähren.
133. (Z. 45.974/IV.)
 Christine Menninger, Gnadengabe.
 Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 462 der Christine Menninger, Lehrerin i. R. in Graz, um Fortbezug der Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 120 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916 gewährt.

134. (3. 45.975/IV.)

Der Landtag beschließt:

Rosa Müller, Gnadengabe.

Über die Petition Nr. 51 der Rosa Müller, Volksschuldirektors-Waise in Budapest, um eine Gnadengabe, wird für die Jahre 1914, 1915 und 1916 eine jährliche Gnadengabe von 120 K gewährt.

135. (3. 45.976/IV.)

Der Landtag beschließt:

Johann Ulrich, Unterstützung.

Über die Petition Nr. 146 des Johann Ulrich, pensionierten Landes-Bürgerfordieners in Judenburg, um Erhöhung des Ruhegenusses auf 800 K, wird eine jährliche Unterstützung von 100 K auf Lebenszeit gewährt.

136. (3. 45.977/IV.)

Der Landtag beschließt:

Josef Hölzl, Personalzulage.

Die Petition Nr. 452 des Josef Hölzl, Landes-Bürgerfordullehrers in Gills, um eine Personalzulage, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

137. (3. 45.978/IV.)

Der Landtag beschließt:

Adolf Höfler, definitive Anstellung.

Die Petition Nr. 257 des Adolf Höfler, Supplenten an der Landes-Bürgerfordule in Hartberg, um definitive Anstellung, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

138. (3. 45.979/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dr. Seraphine Buchleitner, Dienstzeitanrechnung.

Die Petition Nr. 281 der Dr. Seraphine Buchleitner, Hauptlehrerin an der Landes-Lehrerinnenbildungsanstalt in Marburg, um Dienstzeitanrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session überwiesen.

139. (3. 45.980/IV.)

Der Landtag beschließt:

Anton Paul, Einrechnung der Personalzulage.

Die Petitionen Nr. 80 und 476 des Anton Paul, Landes-Bürgerfordulektors in Gills, um Einrechnung der Personalzulage von 600 K in den feinerzeitigen Pensionsbezug, werden dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

140. (3. 45.981/IV.)

Der Landtag beschließt:

Josef Sahrner, Einrechnung der Personalzulage.

Die Petition Nr. 189 des Josef Sahrner, Landes-Bürgerfordulektors in Voitsberg, um Einrechnung der Personalzulage von 600 K in den feinerzeitigen Pensionsbezug, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

141. (3. 45.982/IV.)

Der Landtag beschließt:

Karl Lechner, Personalzulage.

Die Petitionen Nr. 195 und 453 des Karl Lechner, Landes-Bürgerfordulektors in Gills, um eine Personalzulage, werden dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

142. (3. 45.983/IV.)
- Ludwig Dpreschnigg, Personalzulage. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 184 des Ludwig Dpreschnigg, Landes-Bürgerschullehrers in Hartberg, um eine Personalzulage, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
143. (3. 45.984/IV.)
- Oskar Daut, Personalzulage. Der Landtag beschließt:
Die Petitionen Nr. 440 und 152 des Oskar Daut, Fachlehrers an der Bürgerschule in Fürstenfeld, um eine Personalzulage, werden dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
144. (3. 45.985/IV.)
- Karl Eberhardt, Personalzulage. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 441 des Karl Eberhardt, Fachlehrers an der Bürgerschule in Fürstenfeld, um eine Personalzulage, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
145. (3. 45.986/IV.)
- Franz Brenk, Dienstzeitanrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 327 des Franz Brenk, Schuldieners an der Landes-Bürgerschule in Voitsberg, um Dienstzeitanrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
146. (3. 45.987/IV.)
- Therese Triebnig, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 32 der Therese Triebnig, ehemaligen Arbeitslehrerin in Maria-Rast, um eine Gnadengabe auf Lebenszeit, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
147. (3. 45.988/IV.)
- Maria Muič, verwitwete Kolarič, Abfertigung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 288 der Maria Muič, verwitweten Kolarič, in St. Marzen bei Pettau, um Zuerkennung einer Abfertigung aus dem Schullehrer-Pensionsfonds, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
148. (3. 45.989/IV.)
- Anna Faiß, Erziehungsbeitrag. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 4 der Anna Faiß, Lehrerswitwe in Marburg, um Erhöhung des Erziehungsbeitrages, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
149. (3. 45.990/IV.)
- Olga Sittig, Dienstzeitanrechnung. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 119 der Olga Sittig, Fachlehrerin in Judenburg, um Dienstzeitanrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

150. (Z. 45.991/IV.)
Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 368 des Karl Srnka, Schulleiters in Maffing, um Dienstzeiteinrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.
Karl Srnka, Dienstzeiteinrechnung.
151. (Z. 45.992/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 199 der Regina Zaksche, Oberlehrerwaise in Deutschlandsberg, um Fortbezug der Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe jährlicher 240 K ab 1. Jänner 1913 auf weitere drei Jahre gewährt.
Regina Zaksche, Gnadengabe.
152. (Z. 45.993/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 228 der Rosa Prull, Oberlehrerwaise in Graz, um Fortbezug der Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe monatlicher 30 K auf weitere drei Jahre gewährt.
Rosa Prull, Gnadengabe.
153. (Z. 45.994/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 69 der Maria Rakuscha, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 100 K gewährt.
Maria Rakuscha, Gnadengabe.
154. (Z. 45.995/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 52 der Emma Hermann, Oberlehrerwitwe in Graz, um eine jährliche Gnadengabe zur Erhaltung ihrer erwerbsunfähigen Tochter, wird eine jährliche Gnadengabe von 120 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.
Emma Hermann, Gnadengabe.
155. (Z. 45.996/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 358 des Johann Kurz, Gastwirtes in Wies, um Rückerfaz der Ärzte- und Begräbniskosten für den verstorbenen pensionierten Oberlehrer Karl Sabernigg, wird ausnahmsweise ein Kostenbeitrag von 200 K gewährt.
Johann Kurz, Rückerfaz der Ärzte- und Begräbniskosten für den Oberlehrer Karl Sabernigg.
156. (Z. 45.997/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 30 der Marie Baed, Oberlehrerwitwe in Graz, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 200 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916 gewährt.
Marie Baed, Gnadengabe.
157. (Z. 45.998/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 417 der Franziska Tantscher, Lehrerswaise in Graz, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 220 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916 gewährt.
Franziska Tantscher, Gnadengabe.
158. (Z. 45.999/IV.)
Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 289 der Josefina Zager, Oberlehrerwitwe in Pletrowitsch, um Gewährung einer Unterstützung, wird eine einmalige Gnadengabe von 300 K gewährt.
Josefine Zager, Gnadengabe.

159. (3. 46.000/IV.)
 Franziska Frischnschlager, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 197 der Franziska Frischnschlager, Lehrerswitwe in Graz, um Fortbezug und eventuelle Erhöhung ihrer Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 150 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916 gewährt.
160. (3. 46.001/IV.)
 Wilhelmine Gartler, Gnadengabe. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 135 der Wilhelmine Gartler, Oberlehrerswitwe in Graz, um Gewährung einer jährlichen Unterstützung zur Erziehung ihrer Kinder, wird eine jährliche Gnadengabe von 200 K für die Jahre 1913 und 1914 gewährt.
161. (3. 46.002/IV.)
 Anton Weiser, Jahresremuneration. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 376 des Anton Weiser, Rechnungsführers des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfonds, um gnadenweise Belassung seiner Jahresremuneration als Ruhegehalt, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.
162. (3. 46.003/IV.)
 Johann Lang, Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 397 des Johann Lang, Lehrers in Wies, um gnadenweise Nachsicht einer Dienstzeitunterbrechung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.
163. (3. 46.004/IV.)
 Maria Rogler, Dienstzeitanrechnung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 20 der Marie Rogler, Lehrerin in Södingberg, um Dienstzeitanrechnung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.
164. (3. 46.005/IV.)
 Hedwig Ude, Abfertigung. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 487 der Hedwig Ude, gewesenen Arbeitslehrerin in St. Margareten, um Gewährung einer gnadenweisen Abfertigung, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.
165. (3. 46.006/IV.)
 Theresia Weissensteiner, Erziehungsbeitrag. Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 330 der Theresia Weissensteiner, Lehrerswitwe in Graz, um Gewährung eines Erziehungsbeitrages für ihre vier Kinder, wird dem Landes-Ausschusse zur Erhebung und Berichterstattung in der nächsten Session überwiesen.
166. (3. 46.007/IV.)
 Franziska Zmerzlikar, Unterstützung. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 372 der Franziska Zmerzlikar, Oberlehrerswitwe in Riez, um Gewährung einer Unterstützung, wird eine jährliche Unterstützung von 100 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.

167. (Z. 46.008/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 396 der Marie Gutzmandl, gewesenen Lehrerin in Reifnig, um Fortbezug der Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.

Maria Gutzmandl, Gnadengabe.

168. (Z. 46.009/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 273 der Marie und Dorothea Hirsch, Volksschuldirektorswaisen in Radkersburg, um Gewährung einer erhöhten jährlichen Unterstützung auf Lebenszeit, wird der Fortbezug der jährlichen Gnadengabe von je 150 K, zusammen 300 K, für die Jahre 1914, 1915 und 1916 gewährt.

Maria und Dorothea Hirsch, Gnadengabe.

169. (Z. 46.010/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 24 der Emilie Fichtner, gewesenen Arbeitslehrerin in Graz, um Gewährung der auf zwei Jahre bewilligten Erhöhung der Gnadengabe auf Lebensdauer, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 360 K für die Jahre 1914, 1915 und 1916 gewährt.

Emilie Fichtner, Gnadengabe.

170. (Z. 46.011/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 3 und 190 der Eva Binder, Lehrerswitwe in Voitsberg, um Fortbezug ihrer Gnadengabe, wird der Fortbezug der Gnadengabe von 240 K für die Jahre 1913, 1914 und 1915 gewährt.

Eva Binder, Gnadengabe

171. (Z. 46.012/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 348 der steiermärkischen Ärztekammer um Bewilligung von Stipendien an Gemeinde- und Distriktsärzte zum Besuche der ärztlichen Fortbildungskurse in Graz, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung mit der Ermächtigung zugewiesen, bei Vorhandensein der Mittel dem Gesuche zu entsprechen.

Steiermärkische Ärztekammer, Stipendien an Gemeinde- und Distriktsärzte für die ärztlichen Fortbildungskurse in Graz.

172. (Z. 46.013/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 226 der Rosa Müller, Arzteswitwe in Graz, um einen Erziehungsbeitrag für ihren Sohn Karl, wird dem Landes-Ausschusse zu tunlichster Berücksichtigung und Erledigung überwiesen, eventuell sie im Einvernehmen mit der steiermärkischen Ärztekammer der Erledigung zuzuführen.

Rosa Müller, Erziehungsbeitrag.

173. (Z. 46.014/VI.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 260 der Maria Rosina, Distriktsarztes-Witwe in Friedau, um Witwenpension, wird dem Landes-Ausschusse zu tunlichster Berücksichtigung und Erledigung überwiesen, eventuell sie im Einvernehmen mit der steiermärkischen Ärztekammer der Erledigung zuzuführen.

Maria Rosina, Witwenpension.

174. (Z. 46.015/VI.)
- Ludmilla Breznik, Ruhegenuß. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 305 der Ludmilla Breznik, Distriktsärztes-Witwe in Weiz, um einen Ruhegenuß oder eine Unterstützung, wird dem Landes-Ausschusse zu tunlichster Berücksichtigung und Erledigung überwiesen, eventuell sie im Einvernehmen mit der steiermärkischen Ärztekammer der Erledigung zuzuführen.
175. (Z. 46.016/VI.)
- Emma Gorisek, Gnadenpension. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 475 der Emma Gorisek, Distriktsärztes-Witwe in Maria-Rast, um eine Gnadenpension, wird dem Landes-Ausschusse zu tunlichster Berücksichtigung und Erledigung überwiesen, eventuell sie im Einvernehmen mit der steiermärkischen Ärztekammer der Erledigung zuzuführen.
176. (Z. 46.017/VI.)
- Steiermärkische Ärztekammer, Unterstützung für Josef Wieser, gewesenen Distriktsarzt. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 347 der steiermärkischen Ärztekammer um Bewilligung einer ständigen Unterstützung für Josef Wieser, gewesenen Distriktsarzt, wird dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung und Erledigung, eventuell im Einvernehmen mit der steiermärkischen Ärztekammer zugewiesen.
177. (Z. 46.018/VI.)
- Dr. Anton Buchmüller, Belassung seiner bisherigen Bezüge. Der Landtag beschließt:
Die Petition Nr. 416 des Distriktsärztes Dr. Anton Buchmüller um Belassung seiner bisherigen Bezüge, wird dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.
178. (Z. 46.161/IV.)
- Anton Herzog, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 268 des Anton Herzog, Oberlehrers in Heiligenkreuz bei Luttenberg, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rüchftswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
179. (Z. 46.162/IV.)
- Josef Lackner, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 270 des Josef Lackner, definitiven Lehrers in Feldbach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rüchftswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
180. (Z. 46.163/IV.)
- Andreas Held, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 278 des Andreas Held, Lehrers in Donawitz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rüchftswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

181. (Z. 46.164/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 287 des Anton Petricel, definitiven Oberlehrers in Sachsenfeld, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Anton Petricel, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

182. (Z. 46.165/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 291 der Theresia Kordisch, Lehrerin in Sachsenfeld, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Theresia Kordisch, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

183. (Z. 46.166/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 292 des Raimund Breßer, definitiven Lehrers in Sachsenfeld, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Raimund Breßer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

184. (Z. 46.167/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 296 und 451 des Ferdinand Porsche, Lehrers in Gills, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Ferdinand Porsche, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

185. (Z. 46.168/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 297 und 448 des Ferdinand Wolf, Lehrers in Gills, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Ferdinand Wolf, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

186. (Z. 46.169/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 298 und 446 der Sophie Globotschnig, Lehrerin in Gills, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Sophie Globotschnig, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

187. (Z. 46.170/IV.)

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 299 und 449 der Auguste Uréuß, Lehrerin in Gills, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

Auguste Uréuß, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

188. (3. 46.171/IV.)
 Karoline Grahet, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 335 der Karoline Grahet, Lehrerin in Lichtenwald, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
189. (3. 46.172/IV.)
 Franz Krajnc, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 337 des Franz Krajnc, Lehrers an der Umgebungsschule für Knaben in Gills, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
190. (3. 46.173/IV.)
 Armin Gradišnik, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 338 des Armin Gradišnik, Oberlehrers in Gills, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
191. (3. 46.174/IV.)
 Maria Weher, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 353 der Maria Weher, Lehrerin in Hieslau, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
192. (3. 46.175/IV.)
 Maria Grabner, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 359 der Maria Grabner, Lehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
193. (3. 46.176/IV.)
 Leopold Čulk, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 371 des Leopold Čulk, Oberlehrers in Doberna-Neuhaus, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
194. (3. 46.177/IV.)
 Engelbert Weberhofer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
 Über die Petition Nr. 375 des Engelbert Weberhofer, Oberlehrers in Radmer, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

195.

(3. 46.178/IV.)

Der Landtag beschließt:

Henriette Zeller von Zellhain,
volle Anrechnung der Unter-
lehrerjahre.

Über die Petition Nr. 393 der Henriette Zeller von Zellhain, Oberlehrerin in Graz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

196.

(3. 46.179/IV.)

Der Landtag beschließt:

Therese Kleindienst, volle An-
rechnung der Unterlehrer-
jahre.

Über die Petition Nr. 423 der Therese Kleindienst, definitiven Lehrerin in Sankt Oswald bei Gratwein, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über zehn Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

197.

(3. 46.180/IV.)

Der Landtag beschließt:

Otmar Praschak, volle An-
rechnung der Unterlehrer-
jahre.

Über die Petition Nr. 447 des Otmar Praschak, Bürgerchuldirektors in Gills, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

198.

(3. 46.181/IV.)

Der Landtag beschließt:

Franz Zeder, volle Anrechnung
der Unterlehrerjahre.

Über die Petition Nr. 450 des Franz Zeder, Oberlehrers in Gills, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

199.

(3. 46.182/IV.)

Der Landtag beschließt:

Benedikt Groller, volle An-
rechnung der Unterlehrer-
jahre.

Über die Petition Nr. 454 des Benedikt Groller, Oberlehrers in Gills, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

200.

(3. 46.183/IV.)

Der Landtag beschließt:

Emilie Kastellig, volle Anrech-
nung der Unterlehrerjahre.

Über die Petition Nr. 478 der Emilie Kastellig, Lehrerin in Leibnitz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

201.

(3. 46.184/IV.)

Der Landtag beschließt:

Franz Waldhans, volle An-
rechnung der Unterlehrer-
jahre.

Über die Petition Nr. 481 des Franz Waldhans, Oberlehrers in Windischgraz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

202. (3. 46.185/IV.)
- Josefine Gspandl, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 488 der Josefina Gspandl, Lehrerin in Gamlig, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
203. (3. 46.186/IV.)
- Franz Holler, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 106 des Franz Holler, Lehrers in Donawitz, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
204. (3. 46.187/IV.)
- Karl Kriegl, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 107 und 534 des Karl Kriegl, Lehrers in Rößlach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
205. (3. 46.188/IV.)
- Ludwig Decrinis, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 108 und 531 des Ludwig Decrinis, Lehrers in Rößlach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
206. (3. 46.189/IV.)
- Hugo Haufer, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 109 und 532 des Hugo Haufer, Oberlehrers in Piber, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
207. (3. 46.190/IV.)
- Ernestine Krichbaum, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petition Nr. 110 der Ernestine Krichbaum, Lehrerin in Rößlach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.
208. (3. 46.191/IV.)
- Karl Kopschitsch, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre. Der Landtag beschließt:
Über die Petitionen Nr. 111 und 539 des Karl Kopschitsch, Lehrers in Rößlach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

209.

(Z. 46.192/IV.)

Berta Andreasch, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 113 der Berta Andreasch, Lehrerin und Schulleiterin in Köflach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

210.

(Z. 46.193/IV.)

Paula Leitgeb, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 114 der Paula Leitgeb, Lehrerin in Köflach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

211.

(Z. 46.194/IV.)

Emma Hoffmann, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 115 der Emma Hoffmann, Lehrerin in Köflach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

212.

(Z. 46.195/IV.)

Rosa Benetti, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 116 der Rosa Benetti, Lehrerin in Köflach, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

213.

(Z. 46.196/IV.)

Heinrich Neuhold, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Der Landtag beschließt:

Über die Petitionen Nr. 120 und 535 des Heinrich Neuhold, Lehrers i. R. in Mureck, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

214.

(Z. 46.197/IV.)

Eduard Eisenberger, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 153 des Eduard Eisenberger, Lehrers in Fürstenfeld, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.

215.

(Z. 46.198/IV.)

Josef Blümel, volle Anrechnung der Unterlehrerjahre.

Der Landtag beschließt:

Über die Petition Nr. 154 des Josef Blümel, Lehrers in Fürstenfeld, um volle Anrechnung der Unterlehrerjahre, wird der Landes-Ausschuß ermächtigt, im rücksichtswürdigen Falle im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrate die volle Einrechnung der über 10 Jahre hinausgehenden Unterlehrerjahre zu bewilligen.